

Württemberg, 1910, wo die Literatur verzeichnet ist; nachzutragen sind noch die Abhandlungen von Jordan, Heinsheimer, Hegler in *Abd. Rechtsprag.* 1910, S 251 ff, 263 ff; 1911 S 28 ff. **Hegler.**

Gemeinschaftsteilungen

(Zusammenlegung)

I. Preußen

§ 1. Allgemeines.

I. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Neuvorpommern und Rügen), Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (S 160—166)

§ 2. Rechtsgeschichte.

A. Gemeinschaftsteilung (S 160—164)

§ 3. Geltungsbereich der Gemeinschaftsteilungsordnung v. 7. 6. 1821. § 4. Begriff, Zweck und Gegenstand der Gemeinschaftsteilung. § 5. Provolationsrecht. § 6. Feststellung der Teilnahmerechte und ihres Wertes. § 7. Teilungsgrundpläne und Landabfindungsplan. § 8. Wirkungen der Auseinanderlegung. § 9. Einführung neuer und Einschränkung bestehender Gemeinheiten.

B. Zusammenlegung (S 164)

§ 10. Bedingungen. § 11. Vorschriften.

II. Rheinprovinz (ausschl. d. landrechtlichen Kreise), Neuvorpommern und Rügen, Hessen-Rhassau, Schleswig-Holstein und die hohenzollernschen Lande (S 164—172)

§ 12. Charakteristik der Gesetzgebung.

1. Rechtsstand in den einzelnen Landes- teilen (S 165—168)

§ 13. Die Rheinprovinz. § 14. Neuvorpommern und Rügen. § 15. Die Provinz Hessen-Rhassau. A. Regierungsbezirk Kassel. B. Regierungsbezirk Wiesbaden. § 16. Die Provinz Schleswig-Holstein. § 17. Die hohenzollernschen Lande.

2. Gemeinsame Bestimmungen für diese Landesteile (S 168—170)

§ 18. Gegenstand der Gemeinschaftsteilung. § 19. Provolationsrecht. § 20. Feststellung der Teilnahmerechte und ihres Wertes. § 21. Art der Auseinanderlegung und Landabfindungsplan. § 22. Wirkung der Auseinanderlegung.

3. Hannover (S 170—172)

§ 23. Rechtsgeschichte. § 24. Gemeinschaftsteilungen. § 25. Ablösungen von Weide- und anderen Berechtigungen, welche nicht auf Forsten haften. § 26. Ablösung der Forstberechtigungen und Teilung gemeinschaftlicher Forsten. § 27. Verkoppelung.

§ 1. **Allgemeines.** GI, Servitutablösungen, Verkoppelungen, Konsolidationen, Exparationen sind Maßregeln, die der Agrargesetzgebung im weiteren Sinne angehören und einen hervorragenden Teil der Landwirtschaftsreform bilden. Sie bezwecken sämtlich die Beseitigung kulturschädlicher und die Herstellung kulturförderlicher Verhältnisse des Grundeigentums; die einzelnen

Maßregeln werden jedoch, abgesehen von den Servitutablösungen, nicht überall gleich aufgeführt.

Unter **Gemeinschaftsteilung** wird gewöhnlich die Teilung von Grundstücken verstanden, die von Miteigentümern (Gesamteigentümern, Genossenschaften, Realgemeinden) ungeteilt besessen und gemeinschaftlich benutzt werden; die Teilung erfolgt, indem jedem Teilnehmer ein Anteil der aufgehobenen Gemeinschaft zum ausschließlichen Eigentum überwiesen wird. Das Korporationsvermögen der Gemeinden (Kämmereigentum) unterliegt solcher Teilung nicht, während ihr vielfach diejenigen Grundstücke unterworfen sind, welche zwar im Eigentum der Gemeinden sich befinden, deren Nutzung aber den einzelnen Gemeindegliedern zusteht (Gemeindegläubervermögen, Allmenden). — **Servitutablösung** ist die Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten, namentlich Grundgerechtigkeiten gegen eine aus dem belasteten Grundstück oder in Geld erfolgende Entschädigung. — **Die Verkoppelung (Zusammenlegung)** bezweckt einen Umtausch der zerstückelten und vermengt liegenden ländlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer herbeiführt, daß für jeden eine möglichst zusammenhängende Lage und eine für die zweckmäßige Bewirtschaftung günstigere Gestaltung der Grundstücke herbeigeführt wird. In diesem Sinne wird die Zusammenlegung auch Konsolidation (Arrondierung) und — wenn sie mit Abbau des Gehölzes verbunden ist — Vereinödung genannt. In einzelnen Gegenden Deutschlands (Rassau) wird aber unter **Konsolidation** ein Verfahren begriffen, bei welchem zwar eine Zusammenlegung gleichfalls, aber nur innerhalb kleinerer, hierzu bestimmter Bezirke der zu konsolidierenden Gemarkung stattfindet und der Hauptzweck nicht in der Zusammenlegung, sondern in anderen Kulturmaßregeln, in der sog. „allgemeinen Feldregulierung“ besteht (unten § 15 B).

In einer von der oben gegebenen Erklärung abweichenden — weiter gehenden — Bedeutung wird als **Gemeinschaftsteilung** oder **Exparation** auch bezeichnet: die Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung auf ländlichen oder Forstgrundstücken — gleichviel, ob die eine solche Benutzung begründenden Gerechtigkeiten auf einem gemeinschaftlichen oder Gesamteigentum oder auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhen — in der Art, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung aus Teilen des gemeinschaftlichen oder belasteten Grundstücks in zusammenhängender Lage zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Betrifft eine solche GI die Aufhebung der auf den vermengt belegenen Grundstücken einer Feldmark stattfindenden Weiderechte und wird mit ihr eine Zusammenlegung der Grundstücke verbunden, so liegt eine **Spezialparation** vor; bei dieser wird, unter Beseitigung aller die Feldmark belastenden Weiderechte, der Grund und Boden der Feldmark an die Beteiligten nach Maßgabe ihrer Entschädigungsansprüche sowohl für Weide, als auch für das private Grundeigentum in zusammenhängenden und wirtschaftlich gelegten Plänen (Koppeln) — soweit nötig, nach vorheriger Regulierung der Wege und anderer allgemeiner Meliorationsanlagen — neu verteilt.

Die meisten deutschen Gesetzgebungen haben sich mit solchen Kulturmaßregeln insbesondere seit Beginn dieses Jahrhunderts beschäftigt, im einzelnen aber verschiedene Wege eingeschlagen, über welche auf die Spezialgesetzgebungen verwiesen werden muß. Zu ihrer Würdigung ist an die Aufgabe der deutschen Agrargesetzgebung zu erinnern, ein volles und uneingeschränktes Grundeigentum zu schaffen. Diese Aufgabe wird durch die Aufhebung der Dienstbarkeitsrechte und anderer Nutzungsgemeinschaften allein noch nicht vollständig gelöst; die gegenseitige Abhängigkeit der Grundbesitzer hinsichtlich der Kulturart, der Ackerarbeit usw. bleibt mehr oder weniger bestehen, so lange die vermengte Lage der Grundstücke nicht beseitigt ist. Aber auch die Zusammenlegung für sich allein, ohne vorherige oder gleichzeitige Aufhebung der (Weibe-)Dienstbarkeitsrechte, führt nicht zum Ziele. Den Anforderungen einer höheren, allen Grundbesitzern gerecht werdenden Kulturentwicklung entspricht nur dasjenige System, welches mit der Gemeinheitsaufhebung die Zusammenlegung verbindet oder doch neben jener auch diese gewährleistet. — Die preussische Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen hat dieses System frühzeitig angestrebt und gegenwärtig im allgemeinen durchgeführt.

Die preussischen Landesteile zerfallen nach der Gesetzgebung über *GI* und Servitutablösungen in 3 Gruppen: I. das Geltungsgebiet des *ALR*, in dem die *GI* v. 7. 6. 1821 eingeführt ist, d. h. die unten zu I. bezeichneten Landesteile; II. die Landesteile, in welchen eine der *GI*-Ordnung nachgebildete Gesetzgebung unter preussischer Herrschaft stattgefunden hat, d. h. die unten zu II. bezeichneten Landesteile, in denen französisches oder gemeines Recht gilt; III. das vormalige Königreich, die jetzige Provinz Hannover, wo die einschlagende hannoversche Gesetzgebung bestehen geblieben und lediglich durch preussische Gesetze ergänzt ist. — Nach § 113 *GG* z. *WGB* sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken über die *GI* usw. unberührt geblieben.

I. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, (ausschließlich Neuvorpommern und Rügen), Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz

§ 2. **Rechtsgeschichte.** Die Beseitigung der Hindernisse, die für die Hebung der Landeskultur aus Gemeinheiten und Servituten entspringen, wurde in Preußen schon zeitig, namentlich von Friedrich d. Gr. ins Auge gefaßt. Den B. v. 21. 11. 1769 für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, und v. 14. 4. 1771 für Schlesien¹⁾ schloß sich dann im wesentlichen das *ALR* an, das verordnete, daß die von Dorfeinwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur soviel als möglich aufge-

hoben werden und auch die Aufhebung und Einschränkung einseitiger und wechselseitiger Dienstbarkeitsrechte gegen hinlängliche Vergütung zulässig sein sollte, wenn der Zweck der besseren Kultur der Grundstücke mit unveränderter Weibehaltung der Dienstbarkeitsrechte nicht erreichbar wäre (I 17 §§ 311 ff, 350, 351; I 22 §§ 40, 138 ff, 170 f²⁾). Auf diesen Grundlagen beruhten die nach dem Tilsiter Frieden „zum Retablissement des Landes“ in Angriff genommenen gesetzgeberischen Vorarbeiten³⁾, die zum Erlasse der *Gemeinheitsteilungsordnung* v. 7. 6. 1821 (*GS* 53) führten. Diese hat das in den *Edikten* v. 9. 10. 1807 und 14. 9. 1811 (*GS* 1807 S 171; 1811 S 300) ausgesprochene Prinzip der Befreiung des Grundeigentums weiter ausgestaltet, insbesondere das Provolationsrecht und den Gegenstand der *GI* den Anforderungen der neueren Landeskultur entsprechend erweitert, aber an der Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung des Grundeigentums als dem Ausgangspunkt einer *GI* noch festgehalten: eine Zusammenlegung (Verkopplung) von Grundstücken, die einer Gemeinheit nicht unterliegen, ist nach dieser Ordnung nicht zugelassen. Durch die *GI* sind in ihrem Geltungsbereiche die älteren einschlagenden Vorschriften beseitigt. Ein zweites *G* v. 7. 6. 1821 über die Ausführung der *GI*- und Ablösungsordnungen (*GS* 83) hat das Verfahren in *GI*-Sachen den ordentlichen Gerichten entzogen und in die Hände besonderer Behörden (der General- und Spezialkommissionen) gelegt (*Auseinandersetzung*).

Die *GI* v. 7. 6. 1821 ist, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, noch heute geltendes Recht. Die zu ihr erlassene *B* v. 28. 7. 38 über die Beschränkung des Provolationsrechts, sowie die deklaratorischen *G* v. 31. 3. 41 und 26. 7. 47 enthalten nur wenige abändernde Vorschriften; das *G* v. 2. 3. 50, betr. die Ergänzung und Abänderung der *GI*, bezweckte neben der Abstellung einiger Mängel hauptsächlich die Ergänzung der *GI*; erheblicher sind die Abweichungen, die hinsichtlich der Forsten das *G* über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 81 eingeführt hat (*GS* 1838, 429; 1841, 75; 1847, 327; 1881, 251).

Der auf Grund der vorgenannten Gesetze sich ergebende Rechtszustand wird im folgenden *Abchnitt A* dargestellt.

Durch die neueste Gesetzgebung ist aber der *GI* im Sinne der vorerwähnten Gesetze auch diejenige Kulturmaßregel hinzugefügt, welche im Systeme der früheren Gesetzgebung zu ihrem Abschlusse noch fehlte, nämlich die *Zusammenlegung* von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, nach Maßgabe des *G* v. 2. 4. 72 (*GS* 329). Hiervon im *Abchnitt B* dieser Darstellung.

A. Gemeinheitsteilung.

§ 3. **Geltungsbereich der Gemeinheitsteilungsordnung.** Die *GI* v. 7. 6. 1821 ist für

¹⁾ Auch über das Verfahren in *GI*-Sachen gab schon das *corp. jur. Fridericiani* Vorschriften, die dann in die *Allg. Ger.-Ordn.* (I 1 Tit. 43) übergingen.

²⁾ Näheres bei *Letzte* und v. *Rönnne*, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preuß. Staates 3, 3 ff.

den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden Geltungsbereich des ALR gegeben, d. i. für die Provinzen Preußen, Posen, Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen (mit Ausschluß des Herzogtums Westfalen, des Fürstentums Siegen, der vormalig nassauischen Ämter Vurbach und Neuenkirchen und der beiden Grafschaften Wittgenstein) und für die landrechtlichen Kreise Rees und Duisburg in der Rheinprovinz. Nachdem durch das Publikationspatent v. 21. 4. 1825 (GS 153) das ALR nebst seinen Ergänzungen — wozu die GD gehört (vgl. Lette und v. Rönne 2, 27) — auch in den vorstehend von der Provinz Westfalen ausgenommenen Landesteilen eingeführt war, und aus der Provinz Preußen die Provinzen Ost- und Westpreußen (1877), aus dem Kreise Duisburg in der Rheinprovinz die Kreise Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort gebildet worden, umfaßt der Geltungsbereich der GD und ihrer Nachträge: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Kreise Rees, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort in der Rheinprovinz.

§ 4. Begriff, Zweck und Gegenstand der Gemeinschaftsteilung.

I. Nach der GD v. 7. 6. 1821 ist GI die zum Besten der allgemeinen Landkultur gegen angemessene Entschädigung erfolgende Aufhebung der „von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Gutsbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübten Benutzung ländlicher Grundstücke“, mögen die Nutzungsgerechtigten „auf einem gemeinschaftlichen Eigentum, einem Gesamteigentum oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrecht beruhen“ (GD §§ 1, 2, 56). Eine Gemeinschaft liegt hiernach nicht nur vor, wenn ländliche Grundstücke im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Beteiligten stehen (Gemeinschaften, Allmenden, gemeine Marken), sondern auch dann, wenn solche Grundstücke mit fremden Dienstbarkeitsrechten belastet sind z. B. Gütungsrechten unterliegen (3 f. Landeskulturg 5, 35). „Die bloß vermengte Lage der Acker, Wiesen und sonstigen Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.“ Soweit aber die Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, „müssen die aus der Gemeinschaft scheidenden und darin bleibenden Teilnehmer die Landentschädigungen möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage erhalten“ (GD §§ 3, 61). Dem Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft tritt also der andere Zweck der wirtschaftlichen Zusammenlegung an die Seite, und die GI einer Feldmark charakterisiert sich hiernach als *Spezialseparation* (oben § 1).

II. Der Aufhebung nach der GD unterliegen: Weiderechtigkeiten auf Aedern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, Forstberechtigungen zur Raß, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, Berechtigungen zum Plagen-, Faide- und Bültenschieß, — alle diese Berechtigungen ohne Unterschied, ob sie auf gemeinschaftlichem (Gesamt-) Eigentum oder Dienstbarkeitsrechten beruhen. Das *Ergänzungsgesetz*

v. 2. 3. 50 zur GD hat der Aufhebung nach Maßgabe der letzteren ferner unterworfen: das gemeinschaftliche Eigentum an Torfmooren und die Berechtigungen 1. zur Gräferei und zur Nutzung von Schilf, Winsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; 2. zum Pflücken des Grasens und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten); 3. zum Nachrechen auf abgerenteten Feldern, sowie zum Stoppelharren; 4. zur Nutzung fremder Aeder gegen Hergebung des Düngers; 5. zum Fruchtgewinne von einzelnen Stüden fremder Aeder (zu Deputatbetten); 6. zum Harzscharren; 7. zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern; 8. zur Torfnutzung, — die zu 1 bis 8 gedachten Berechtigungen jedoch nur, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, also gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden (GD § 2, Erg. G a 1, 2). — Andere als alle vorstehend bezeichneten Berechtigungen sind selbständig nicht ablösbar. Wenn jedoch dem Zwecke der Auseinandersetzung außer einer nach der GD und dem Ergänzungsgesetz aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, so müssen auch diese gegen Entschädigung aufgehoben werden (GD § 142).

III. Neben der letzterwähnten Erweiterung des Gegenstandes der GI hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten bestehen andererseits Beschränkungen hinsichtlich der Teilung gemeinschaftlichen Eigentums: im allgemeinen für das erst nach Verkündigung der GD entstandene gemeinschaftliche Eigentum, welches nicht nach den Vorschriften der GD, sondern nur nach den allgemeinen Regeln über die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums (durch den ordentlichen Richter) aufgelöst werden kann (GD § 165, Erg. G a 2; Schneider 106); außerdem im besonderen für gemeinschaftliches Eigentum an Forsten. Nach der GD ist die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes nur zulässig, wenn die einzelnen Teile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder vorteilhaft als Ader oder Wiese zu nutzen sind; sonst kann die Auseinandersetzung im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden (GD §§ 109, 110; Zwangsvollstr. G 1897 §§ 180 ff.). Das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 81 (GS 261) hat die Teilbarkeit gemeinschaftlicher Forsten noch mehr eingeschränkt. Holzungen (Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht), an denen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum mehreren Personen zusteht, ohne daß erweislich die Gemeinschaft privatrechtlich entstanden ist, insbesondere Holzungen der Realgemeinden, Geföhrerschaften und gleichartiger Genossenschaften, ferner Holzungen, die Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern, oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinschaftsteilung oder Forstdienstbarkeitsablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden, oder früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum geblieben sind, dürfen der Regel nach nicht in Natur geteilt werden. Die Teilung ist nur insoweit — von der

Auseinanderseßungsbehörde — zu gestatten, als die Holzung zu forstmäßiger Bewirtschaftung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteile benutzt werden kann, und als landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen (§ v. 1881 §§ 1, 6, 7; Schneider 64). Demnach kommen die Vorschriften der G.D. über die Teilbarkeit nur noch bei solchen gemeinschaftlichen Waldungen zur Anwendung, die nicht unter das § v. 14. 3. 81 fallen [! F o r s t w e s e n].

Das zur Befreiung der Lasten und Ausgaben der G e m e i n d e n bestimmte Vermögen (K o r p o r a t i o n e n, K ä m m e r e i v e r m ö g e n), sowie derjenige Teil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern vermöge dieser Eigenschaft zukommen (G e m e i n d e g l i e d e r, B ü r g e r v e r m ö g e n) können durch eine Gemeinschaftsteilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden (§§ 1, 2 D e f l. v. 26. 7. 47, G.S. 327; Schneider 19).

§ 5. **Provokationsrecht.** Die G.D. findet nur auf Antrag statt, zu dem in der Regel jeder Teilnehmer, bei einseitigen Dienstbarkeiten der Verpflichtete wie der Berechtigte befugt ist. Einer Zustimmung der Lehns- und Fideikommissarwärter, Nießbraucher und sonstiger dinglich Berechtigten bedarf es nicht. — Kann aber die Aufhebung einer unter den Mitgliedern einer Stadt oder Dorfgemeinde bestehenden Gemeinheit nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen A d e r l ä n d e r e i e n ausgeführt werden, so findet sie — nach der V. über die Beschränkung des Provokationsrechts v. 28. 7. 38 — nur statt, wenn die Besitzer des v i e r t e n T e i l s der von dem Umtausche betroffenen A d e r l ä n d e r e i e n mit der Separation einverstanden sind. Diese Beschränkung fällt fort, wenn zur zweckmäßigen Ausführung der G.D. ein Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen A d e r l ä n d e r e i e n nicht nötig ist. Wenn dagegen ohne derartigen Umtausch eine wirtschaftliche Plananlage nicht hergestellt werden kann, dann muß die Provokation zurückgewiesen werden, sofern jenes Einverständnis von den Besitzern des vierten Teils derjenigen Aderländereien, welche dem Umtausche nach dem Ermessen der Auseinanderseßungsbehörde unterworfen werden müssen, nicht zu erreichen ist. — Die u n b e d i n g t e Provokationsbefugnis des einseitigen Dienstbarkeitsberechtigten ist nicht beschränkt, selbst wenn ein Aderumtausch erforderlich wird (G.D. §§ 4, 5, 10, 12, 15, 158 ff; R. v. 28. 7. 38 (G.S. 429). Ergänzt. G. a 9, 13. Vgl. Greiff, 252—254; Schneider 15—17; Lette und v. Rönne 3, 31 ff).

Abgesehen von dem vorgedachten Falle der Aufhebung einer Gemeinheit unter den Mitgliedern einer Gemeinde und von der Teilung eines gemeinschaftlichen Waldes (oben § 4 III) bedarf es einer besonderen Begründung der Provokation nicht. Die G.D. betrachtet jede G.D. als die Auseinanderseßung einer kulturischädlichen Gemeinheit und folgerweise als eine zur Begründung von Kulturhindernissen n o t w e n d i g e Maßregel. Sie will deshalb ohne Beweisführung angenommen wissen, daß jede Gemeinschaftsaufhebung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausfühubar sei, und läßt nur die Gefahr einer Sub-

stanzbeschädigung durch Naturkräfte (Ueberschwemmung, Versandung), aber auch nur dann als E i n w a n d zu, wenn einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr künftig einzelne Teilnehmer allein ausgesetzt sein würden. Es kann ferner die Gemeinschaftsaufhebung nicht nur wegen aller gemeinschaftlich benutzten Gegenstände, sondern auch in Beziehung auf einzelne Grundstücke oder auf einzelne der einem Grundstücke gegen ein anderes zustehenden Berechtigungen verlangt werden, wie auch mehrere Teilnehmer, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinanderseßung mit den übrigen Teilnehmern beantragen können (G.D. §§ 20—24; vgl. 3 f. R.N.G. 3, 270).

Die Befugnis, auf G.D. anzutragen, kann weder durch Willenserklärung, noch durch Verjährung erlöschen und wird auch durch ältere entgegenstehende Judikate nicht ausgeschlossen. Auf Ausschließung einer G.D. gerichtete Verträge sind hinsichtlich der Weiden nur so lange, als zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich, hinsichtlich anderer Gegenstände höchstens 10 Jahre verbindlich (G.D. §§ 26—29).

§ 6. **Feststellung der Teilnahmerechte und ihres Wertes.** Die Feststellung des aufzuhebenden Rechts selbst geschieht nach allgemeinen Grundsätzen (G.D. §§ 30, 31; Schneider 27); ebenso die des Maßes und Verhältnisses der Teilnahme jedes Beteiligten. Soweit es aber über dieses Maß und Verhältnis an rechtsverbindlichen Festsetzungen fehlt, gelten besondere Vorschriften. Bei Gemeindegeweidern ist der Besitzstand der letzten 10 Jahre oder die Durchwintierung unter Anrechnung besonderer Weiden der Teilnehmer maßgebend. Die mit Häufern ohne Ader angezessenen Mitglieder einer Gemeinde nehmen an der gemeinen Weide nach dem Bedürfnis eines Haushaltes für Mann, Frau und 3 Kinder, zu 1½ Kuhweiden teil. Beim Pflagen-, Haide- und Wäldenhieb ist das Bedürfnis der Düngung in der üblichen Feststellungsart oder der Feuerung, unter Abrechnung der eigenen Düngungs- und Feuerungsmittel, maßgebend. Ähnliche Vorschriften gelten für Dienstbarkeitsrechte zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, zur Torfnutzung und zum Sammeln von Streu und Brennholz (G.D. §§ 32—55. Ergänzt. G. a 3, 4. Vgl. Schneider 34; R.N.G. 11, 187; 21, 156).

Zur Ermittlung des Wertes der zu entschädigenden Teilnahmerechte und — soweit die Entschädigung nicht in Geld erfolgt — auch der Abfindung wird der G r u n d u n d B o d e n unter Berücksichtigung des Zustandes zur Zeit der Auseinanderseßung nach dem für jeden Besitzer erreichbaren Nutzen abgeschätzt, wobei jedoch Entfernungsunterschiede und andere Vorteile der Lage auszugleichen sind. B e r e c h t i g u n g e n werden im allgemeinen nach ihrem Umfange, der landüblichen, örtlich anwendbaren Benutzungsart und dem hieraus sich ergebenden Ertrage veranschlagt; besondere Bestimmungen greifen Platz bei den Berechtigungen zur Fischerei, zum Harnscharten und den Forstberechtigungen zur Mast und Weide, sowie zur Streu- und Holzentnahme. Für alle auf F o r s t e n haftenden, nach der G.D. und dem Ergänzungsgeß ablösbaren Dienstbarkeiten gilt außerdem die Ausnahme, daß der Forstbesitzer, wenn der B e r e c h t i g t e die Ablösung

beantragt, die Wahl hat, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vorteile entschädigen will, der dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst (GTD §§ 87—93, 116, 118—126, 131—140. Ergänz. G a 5, 6, 9. B über die Ausübung der Waldstreuberechtigung v. 5. 3. 43 (GS 105), Feld- und Forstpolizei G v. 1. 4. 80 (GS 230), § 96 Nr. 3).

§ 7. Teilungsgrundsätze und Landabfindungsplan. Die Aufhebung der Gemeinheit erfolgt dadurch, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird¹⁾. Die Entschädigung kann in Land, Rente und Kapital bestehen (wegen Ersatze vorübergehender Nachteile durch Naturalleistungen vgl. GTD §§ 78—81).

Landentfädigung ist die Regel. Sie muß möglichst in zusammenhängender wirtschaftlicher Lage stattfinden und auf jeden Fall bei dem berechtigten Gute zu dem angerechneten Werte genutzt werden können. Ausfälle in der Güte dürfen durch Zusatz in der Fläche, Grundstücke einer Gattung durch Grundstücke anderer Gattung ausgeglichen werden, sofern nur nicht eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes nötig wird. — Für auf Forstentfädigung dienliche Rechte zur Weide, Gräberei, Holz- und Streuentnahme und zum Pflügen, Haide- und Völkchenhieb ist, vorbehaltlich anderweiter Einigung, Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn es zu Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Für dergleichen Holz- und Streuberechtigungen darf jedoch der Belastete auch nur zur Holzzucht geeigneter beständiger Forstland mit Anrechnung der Holzbestände gewähren, wenn diese zur nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind (GTD §§ 61—67, 117; Erg. G a 5, 6, 10).

Entschädigung in Rente oder Kapital findet statt, wenn die vorangegebenen Bedingungen einer Landabfindung für Forstberechtigungen nicht vorliegen, und außerdem allgemein dann, wenn einem Dienstbarkeitsberechtigten Land, das er zum abgeschätzten Werte zu nutzen vermag, nicht gegeben werden kann und er durch die Geldabfindung in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu verschaffen. — Mastungs-, Fischerei- und Berechtigte zum Harzscharren können überhaupt nur Rente oder Kapital verlangen. — Die Rente muß eine feste Geldrente sein und kann vom Berechtigten, wie vom Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden. — Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden, soweit die Werte gleich sind, gegen einander aufgehoben (GTD §§ 77, 82, 83; Erg. G a 7, 8, 10).

Die Bestimmung derjenigen Grundstücke, die jeder Teilnehmer durch die Auseinanderlegung

erhalten soll, geschieht durch die Auseinanderlegungsbehörde, die hierbei für möglichst vollkommene Planlagen und deren schädliche Verbindung durch Wege und Triften zu sorgen hat. Im Zusammenhange hiermit sind ferner Vorschriften gegeben über Entwässerungsgräben, Tränkstätten, Sand-, Kalk-, Lehmgruben, Steinbrüche, Einhegungen, endlich über die Dotation der Schullehrerstellen. Bei der ersten auf einer Dorfsiedlung eintretenden Teilung ist zu der Schullehrerstelle — gegen Wegfall einer bisherigen Weiderechtigung auf den Grundstücken der Dorfsgemeinde — soviel Gartenland auszuweisen, als zur Haushaltung für Mann, Frau und 3 Kinder, sowie zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei HauptRindvieh erforderlich ist (GTD §§ 95—107; G v. 7. 6. 1821 § 9; Greiff 400; Lette und v. Rönne 3, 117).

§ 8. Wirkungen der Auseinanderlegung. Die Entschädigung, die jeder Teilnehmer durch die Auseinanderlegung erhält, tritt rechtlich an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen (vgl. ZRG 29, S 260 u. 391; 31, 280; 35, 185). Befehl Durchführung dieses Grundgesetzes in Fällen einer Entschädigung durch Rente oder Kapital sind besondere Vorschriften gegeben. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Sicherung der Realberechtigten der beteiligten Grundstücke, die Verhältnisse der Pächter und Nießbraucher und das Interesse des Staates hinsichtlich der öffentlichen Lasten. — Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht (schon vor der Bestätigung des Rezesses) mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinanderlegungsplanes auf die Teilnehmer über (GTD §§ 141—163; G über die Verteilung der öffentlichen Lasten v. 25. 8. 76 (GS 405), § 1; G über die Verichtigung des Grundsteuerkatasters v. 26. 6. 75 (GS 325), § 1. (¶ Ablösung der Reallasten in Preußen).

§ 9. Einführung neuer und Einschränkung bestehender Gemeinheiten. Gemeinheiten, deren Aufhebung die GTD und das Ergänzungs-gesetz bezwecken, können nur mit zeitlich befristeter verbindlicher Kraft und nur durch schriftlichen Vertrag (nicht durch Erziehung) begründet werden. Dergleichen neu begründete Dienstbarkeitsrechte sind nach der GTD durch die Auseinanderlegungsbehörde abzulösen¹⁾. — Neben der Aufhebung hat die GTD in Ausführung des Landeskultur-Ed. v. 14. 9. 1811 auch die Einschränkung von Gemeinheiten, insbesondere die Festsetzung der Teilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß und eine hiernach einzuführende Ordnung der Benutzung zugelassen. Ein solches Verfahren soll auch bei anderen wirtschaftlichen Einrichtungen (Treichlegung von Aedern, Rodung von Forsten, Einhegung von Weideplätzen, Fodung von Sandbäckeln usw.) stattfinden. Ebenso sind über die durch das Landeskultur-Ed. nachgegebene Ausweisung des „hutfreien Drittels“ nähere Bestimmungen gegeben (GTD §§ 166—191). Alle diese Vorschriften haben mit der fortschreitenden

¹⁾ GTD § 56. Eine Ausnahme bilden jetzt die im letzten Absatz des § 1 des G v. 14. 3. 81 bezeichneten, als Holz-zucht zu gewährenden, Abfindungen, die nur als Gesamtabfindung überwiesen werden dürfen. Vgl. Schneider 48, 69.

¹⁾ GTD §§ 164, 165. Def. v. 31. 3. 41 (GS 75). Vgl. Schneider 101—105; Greiff 283; wegen neu begründeten gemeinshaftlichen Eigentums oben § 5.



Aufhebung der Gemeinheiten, sowie durch einzelne spätere Gesetze ihre Bedeutung zum größten Teile verloren; vgl. u. a. §§ 2 ff G über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 81, §§ 2 ff Waldschuß G v. 6. 7. 75.

B. Zusammenlegung.

Die nach der **GD** als Folge der Gemeinschaftsaufhebung eintretende Zusammenlegung der Grundstücke war beim Fortschreiten der Landwirtschaft dergestalt in den Vordergrund getreten, daß die Zusammenlegung meist als Hauptzweck erstrebt wurde. Die Erreichung dieses Zweckes war aber nach der **GD** ausgeschlossen, wo es an einer gemeinschaftlichen Benutzung der zusammenliegenden Grundstücke fehlte (oben § 4 I). Zur Beseitigung dieses Uebelstandes erging das **G**, betr. die Ausdehnung der Gemeinschaftsteilungsordnung v. 7. 6. 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, v. 2. 4. 72 (**GS** 329; Schneider 113 ff).

§ 10. **Bedingungen der Zusammenlegung.** Die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden Grundstücke findet statt, wenn sie von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrags repräsentieren, beantragt und Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde durch Beschluß der Kreisversammlung für zulässig erklärt wird. In städtischen, einem Kreisverbande nicht angehörenden Feldmarken bedarf es des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten auf Grund des Gutachtens einer von ihnen gewählten sachverständigen Kommission. Vor der Beschlußfassung des Kreistages oder der städtischen Kollegien ist von der Auseinanderlegungsbehörde der Umlegungsbezirk festzustellen. Dieser soll in der Regel alle der Umlegung unterliegenden Grundstücke der Feldmark vereinigen, kann aber, sofern dies dem Landeskulturinteresse entspricht, auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil der Feldmark sich beschränken, und in jedem Falle auch unwirtschaftlich einspringende Grundstücke einer fremden Feldmark umfassen. — Das Einverständnis aller Beteiligten macht die Beschlußfassung des Kreistages oder der städtischen Kollegien entbehrlich (**G** v. 2. 4. 72 § 1. Ueber „Kreisvermittelungsbehörden“ vgl. **B** v. 30. 6. 34 [**GS** 96] §§ 2 ff; Greiff 409 ff). — Ausnahmsweise findet eine Zusammenlegung ohne Antrag der beteiligten Eigentümer auf Grund der §§ 10 ff des **G** betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder v. 12. 8. 05 (**GS** 335) statt.

§ 11. **Vorschriften über die Zusammenlegung.** Im allgemeinen kommen die Vorschriften der **GD** und der sie ergänzenden Gesetze zur Anwendung. — Gebäude, Hoflagen, Kunstwiesen, Gärten, Park-, Obst- und Hopfenanlagen, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unter-

liegende Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, sowie ebensolche Kalk- und sonstige Steinbrüche, ferner andere zur Frischlingengewinnung oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, in gleichen Grundstücke, auf denen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigentum des Erbtuz an einem Bergwerke ganz oder zum Teile verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. Rente und Kapital sind als Substanzentschädigung nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertunterschiede statthaft. Grundstücke, die schon einer Zusammenlegung unterzogen worden, dürfen ihr gegen den Willen des Eigentümers nur noch einmal unterworfen werden, wenn e n t w e d e r nach der Zusammenlegung durch Anlage von Kanälen, Deichen, Chausseen u. dgl. eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, oder seit der Ausführung einer nach der **GD** vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die Eigentümer von mehr als drei Vierteln der umzulegenden Grundstücke — nach Fläche und Katastralreinertrag — die Zusammenlegung beantragen. — Werden von einer Zusammenlegung Grundstücke betroffen, die einer Gemeinheit unterliegen, so muß deren Aufhebung mit der Zusammenlegung verbunden werden (**G** 1872 §§ 2—4, 6).

Zusammenlegungen bei der Eigentumsverleihung, in Gemäßheit des § 86 **G**, betr. die Ablösung der Reallasten usw., v. 2. 3. 50 kommen, da die Regulierungen beendet sind, nicht mehr vor [**A** Agrargefetzgebung § 2].

II. Rheinprovinz (ausschließlich der landrechtlichen Kreise), Neuvorpommern und Rügen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und die hohenzollernschen Lande

§ 12. **Charakteristik der Gesetzgebung.** Die obengenannten Landesteile haben vor ihrer Vereinigung mit Preußen einer ausreichenden Gesetzgebung über Teilung von Gemeinheiten, Aufhebung von Dienstbarkeiten und über Zusammenlegungen mehr oder weniger entbehrt. Erst nachher ist dieser Mangel durch mehrere für die einzelnen Landesteile gegebenen Gesetze beseitigt, in denen die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete berücksichtigt sind und deren Bestimmungen deshalb in manchen Punkten von einander abweichen. Weil aber das erste dieser Gesetze — die **GD** für die Rheinprovinz — der altländischen **GD** v. 7. 6. 1821 möglichst angegeschlossen war, und die späteren Gesetze für die übrigen Landesteile wieder der rheinischen **GD**, soweit tunlich, nachgebildet waren, finden sich doch über eine größere Zahl wesentlicher Punkte gleiche Vorschriften. Andererseits brachten es die land- und forstwirtschaftlichen, sowie die Verhältnisse der früheren Gesetzgebung dieser Landesteile mit sich, daß auch über Abweichungen von der altländischen **GD** gleiche oder ähnliche Vorschriften zu geben waren. Die hiernach übereinstimmenden Vorschriften der **GI** Gesetze für die oben genannten Landesteile sind zur Vermeidung von Wiederholungen zusammengefaßt und der folgenden

Darstellung der Spezialgesetzgebungen, die sich auf die den einzelnen Landesteilen befonderen Vorschriften beschränken kann, nachgestellt.

Voraussetzungen ist hier nur zweierlei. Erstens weichen alle **GI**-Gesetze dieser Landesteile von der altpreussischen **GD** darin ab, daß nach ihnen Gegenstand der **GI** nicht eine auf dem Eigentum oder einer Dienstbarkeit beruhende Nutzungsberechtigung („Gemeinheit“ im Sinne der **GD** v. 7. 6. 1821) ist, sondern — entsprechend der scharfen Sonderung von Servitut und Eigentum im gemeinen und französischen Recht — der Begriff der **GI** aufgelöst erscheint in: a) die Ablösung bestimmter, als Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum lastender Nutzungsberechtigungen; b) die Teilung von Grundstücken, die von Miteigentümern (Gesamteigentum, Genossenschaften, Realgemeinden) ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung bestimmter Rechte gemeinschaftlich benutzt werden. Zweitens ist die Zusammenlegung der Grundstücke, die der **GD** von 1821 nur als Folge einer Gemeinschaftsaufhebung bekannt war und erst durch das **G** v. 2. 4. 72 als selbständige Kulturmaßregel eingeführt wurde (oben vor § 9), in den hier in Betracht kommenden Landesteilen als selbständiger Gegenstand behandelt. Lediglich für den RegBezirk Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau und für Neuvorpommern und Rügen gelten insofern Ausnahmen, als in jenem Bezirke regelmäßig nicht die „Zusammenlegung“, sondern die „Güterkonsolidation“, in Neuvorpommern und Rügen aber eine Umlegung nur nach Maßgabe der schwedischen **B** v. 18. 11. 1775 statthat (unten § 14).

1. Rechtsstand in den einzelnen Landesteilen.

§ 13. Die Rheinprovinz — mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort (oben § 3).

I. Vor der Vereinigung des Rheinlandes mit Preußen war die Befugnis zur Provokation auf **GI**, und zwar im Gebiete des französischen Rechts auf die allgemeine Bestimmung des a 815 des code civil, im Gebiete des gemeinen Rechts auf die actio communi dividendo beschränkt. Ueber die Aufhebung von Präbialservituten gab es nur vereinzelte ungenügende Bestimmungen, betr. die Ablösbarkeit gewisser Weidberechtigungen. Der Ausdehnung der **GD** v. 7. 6. 21 auf die Rheinprovinz stand entgegen, einmal, daß das **ALR**, dessen Sätze über die Teilnahmerechte der **GD** zum Grunde liegen, mit dem französischen und gemeinen Rechte vielfach unverträglich war, außerdem, daß die auf Zusammenlegung gerichtete Tendenz der **GD** der damaligen Anschauung der Rheinländer widerstrebe (Lette-Rönne 3, 201). Die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragende **GD** für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg (oben § 3), sowie für Neuvorpommern und Rügen v. 19. 4. 51 (**GS** 371) ließ daher die Vorschriften über die Teilnahmerechte im wesentlichen unberührt und schloß (im § 18) die Umlegung von Grundstücken, die nicht zur Abfindung für aufzuhobende Berechtigungen abzutreten sind, für das Gebiet der Rheinprovinz ausdrücklich aus. Später machte sich indessen das Bedürfnis einer Ver-

besserung unwirtschaftlicher Planlagen durch Zusammenlegung auch im Rheinlande geltend. Ihm ist abgeholfen zunächst durch das **G**, betr. die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizienrats zu Ehrenbreitstein, v. 5. 4. 69 (**GS** 514), für die diesen Bezirk bildenden Kreise Weklar, Neuwied, Altenkirchen (mit Ausschluß der Grafschaft Wildenburg) und den rechtsrheinischen Teil des Kreises Koblenz, sodann durch das **G**, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts, v. 24. 5. 85 (**GS** 156) auch für das letztgedachte Gebiet dieser Provinz.

II. Nach der **GD** v. 19. 4. 51 findet statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, Waldmast, Holz- und Streuentnahme, zum Plaggen-, Haide- und Bültenschiebe, zur Torfnutzung, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Vinsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in bestellten Feldern (zum Krauten), zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharren, zur Nutzung fremder Acker gegen Hergebung des Düngers, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stüden fremder Acker (zu Deputatbeeten), zum Harzscharren und zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern; b) die Teilung von Grundstücken, die von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Haide- und Bültenschiebe, Torfnutzung benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwäldungen u. dergl. (**Rh. GD** § 1; vgl. **RLR** 30, 161, wonach Grundstücke, deren Eigentum einer Korporation zusteht, nicht unter § 1 zit. fallen). — Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidganges (vaine pature) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besonderen Titel beruht, unterliegt im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung, kann jedoch durch Beschluß des Gemeinderats aufgehoben werden (a 24 **CG** **WGB**). — Ohne Entscheidung aufgehoben sind das öde Weidgangsrecht, das im gedachten Gerichtsbezirke mehreren Gemeinden wechselseitig zusteht (Stoppelweide), und das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (tertia marcalis) im Herzogtume Berg (**Rh. GD** §§ 4, 5. Feld- und Forstpolizei⁶ v. 1. 4. 80 § 94. Vgl. Lette-Rönne 3, 214 ff).

Sinsichtlich des Gemeindevermögens sind die Bestimmungen der altländischen **Defl.** v. 26. 7. 47 wiederholt (**Rh. GD** § 3, oben § 4 am Ende).

Nach den Zusammenlegungsgesetzen für Ehrenbreitstein und das Gebiet des rheinischen Rechts ist ferner zugelassen c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer, wenn diese von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der zusammenzuliegenden Grundstücke — nach Katastralfäche und Reinertrag berechnet — beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist. Im Gebiete des

rheinischen Rechts unterbleibt aber die Zusammenlegung, wenn im Einleitungsstermine fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen, eine Bestimmung, die für den Bezirk Ehrenbreitstein nicht gilt (G v. 5. 4. 69 § 1, 24. 5. 85 § 1, unten §§ 18–29).

§ 14. **Neuvorpommern und Rügen.** Für Neuvorpommern und Rügen hatten unter schwedischer Herrschaft das Patent v. 18. 11. 1775 die Aufhebung von Gemeinheiten ländlicher Grundstücke und die Auseinanderlegung vermischter liegender Grundstücke, und das Patent v. 14. 12. 1801 die Aufhebung der Weide- und Triftgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden zugelassen¹⁾. Namentlich das letztere Gesetz, das die Proportation — überdies unter erschwerenden Bedingungen — nur dem Belasteten gestattete, bedurfte in dieser und in Beziehung auf den Gegenstand der Auseinanderlegung wesentlicher Ergänzungen. — Diese sind in der oben (§ 13) erwähnten, zugleich für Neuvorpommern und Rügen erlassenen G.D. v. 19. 4. 51 gegeben, deren Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und die Teilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke auch für Neuvorpommern und Rügen gelten und daher lediglich in Bezug zu nehmen sind.

Die Zusammenlegung hat in der G.D. v. 1851 auch für Neuvorpommern und Rügen eine Regelung nicht erfahren; vielmehr ist nur die „Umlegung vermischter untereinander liegender Grundstücke — *agri intermixti*“ — insoweit gestattet geblieben, als die schwed. B. v. 18. 11. 1775 solche zuläßt (Rh. G.D. § 18; Schneider 150).

§ 15. **Hessen-Nassau** vereinigt in sich A. als Regierungsbezirk Kassel: das vormalige Kurfürstentum Hessen, die früher bayerischen Gebietsteile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb (ohne Aura) und den früher großherzoglich hessischen Kreis Wöhl einschließlich Eimelrod und Horinghausen; B. als Regierungsbezirk Wiesbaden: das vormalige Herzogtum Nassau, die ehemals freie Stadt Frankfurt und früher großherzoglich hessische Gebietsteile, nämlich das Amt Homburg, den aus dem Kreise Biedenkopf und dem nordwestlichen Teile des Kreises Gießen bestehenden Hinterlandkreis (welcher jetzt „Kreis Biedenkopf“ genannt wird) und die Ortsbezirke Rödelheim und Nieder-Ursel. — Für die preussische Landeskulturgebung sind jedoch die Grenzen der Reg. Bezirke nicht festgehalten, vielmehr die nachbezeichneten Landesteile zu unterscheiden.

A) **Regierungsbezirk Kassel und Kreis Biedenkopf (Hinterlandkreis) des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Die kurhessische Gesetzgebung hatte für Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke und für Zusammenlegung mangelhaft gefordert. Das G v. 28. 8. 34 beschränkte sich auf Maßregeln zur Förderung freiwilliger Vereinigungen über die Vertoppelung, das G v. 25. 10. 34 auf die Teilung gemeinschaftlicher Weide-

grundstücke und der Koppelhuten, das G v. 28. 10. 34 endlich ordnete hauptsächlich nur die reale Teilung von Wechselwiesen¹⁾. Reichhaltiger und teilweise zweckmäßiger, aber gleichfalls nicht ohne Lücken und Mängel war die bezügliche Gesetzgebung im Großherzogtum Hessen und im Königreiche Bayern²⁾. — Nach der Vereinigung mit Preußen erging zunächst für das vormalige Kurfürstentum Hessen die B., betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, v. 13. 5. 67 (G.S. 716), deren Vorschriften sodann durch die B. v. 2. 9. 67 (G.S. 1463) auf die früher bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietsteile, die zum Reg. Bezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Reg. Bezirks Wiesbaden gehörten, ausgebehrt wurden. Ergänzungen und Abänderungen beider Verordnungen erfolgten durch das G v. 25. 7. 76 (G.S. 396).

Gemäß dieser preussischen Gesetzgebung findet statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, Waldmast, Holz-, Loh- und Streuzugentnahme, zum Pflagen-, Rasen- und Wültenhiebe, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; b) die Teilung von Grundstücken, die von mehreren Mit- oder Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt bejessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Pflagen-, Rasen- und Wültenhieb, Torfnutzung, — benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

Von dem die Teilung gemeinschaftlicher Holzungen beschränkenden G v. 14. 3. 81 sind die halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstentum Hessen — wegen ihrer verwickelten und rechtlich zweifelhaften Verhältnisse — insofern ausgenommen, als bezüglich der Teilbarkeit dieser Waldungen die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten sind (unten § 18).

Die Zusammenlegung ist besonders begünstigt. Sie findet einmal selbständig statt, wenn sie von den Besitzern von mehr als der Hälfte der katastermäßigen Fläche (B v. 13. 5. 67 § 4; sonst kommt es neben der Fläche auch auf den Reinertrag an; vgl. oben §§ 10, 13 II, unten §§ 16, 17) der umzutauschenden Grundstücke beantragt wird; außerdem als gesetzliche Folge der Ablösung einer über eine Gemarkung oder einen Teil davon sich erstreckenden Dienstbarkeit, sofern die Ablösung in Land geschieht, wobei nur für den Umtausch von Ackerländereien die weitere Bedingung gestellt ist, daß die Ablösung der Dienstbarkeit von den Besitzern eines Viertels der katastermäßigen Fläche dieser Ländereien beantragt sein muß.

In Ansehung des Gemeindevermögens gelten gleiche Vorschriften, wie in der Rheinprovinz (oben § 13 II, unten §§ 18 f).

¹⁾ Vgl. Dähner, Samml. pommerischer und rügischer Landesurkunden usw., Suppl. Bd. 2, 524 und Suppl. Bd. 4, 808.

²⁾ Kurhess. G.S. 1834 S. 69, 145, 156. Vgl. § für die Landeskulturgebung 18, 118 ff.

³⁾ Vgl. die vorgenannte § 18, 256 ff; Judeich, Die Grundentlastung 84 ff.

B) Regierungsbezirk Wiesbaden ausschließlich des Kreises Biedenkopf (Hinterlandkreises)

Das nassauische Kulturedikt v. 7. 9. 1812 und das G für das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. v. 18. 3. 56 enthielten nur über die Ablösung von Gutungsrechten unzulängliche Bestimmungen; in den großherzoglich hessischen Landesteilen waren Gutungsrechte auf ländlichen Grundstücken, sowie Forstberechtigungen nach den G v. 7. 9. 1814 und 7. 5. 49 nur auf Antrag des Belasteten ablösbar. Sonstige Gesetze über Aufhebung von Dienstbarkeiten und Nutzungsgemeinschaften fehlen (vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, X. Legislaturperiode, 1868, Bd. III Nr. 223). — Dagegen war im vormaligen Herzogtum Nassau durch die R v. 12. 9. 1829 und die hierzu erlassenen 4 Instruktionen der Landesregierung v. 2. 1. 1830 die Güterkonsolidation, und im Großherzogtum Hessen durch das G v. 24. 12. 57 — in beschränktem Umfange — die Zusammenlegung der Grundstücke eingeführt (Nass. RBl 1829, 65; 1830, 21 ff; Großh. Hess. RegBl 1858, 5).

Die preussische GID für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf v. 5. 4. 69¹⁾ hat die Ablösung der Dienstbarkeiten und die Teilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke umfassend geregelt, einer gleichen Regelung der Zusammenlegung aber sich enthalten. Vielmehr sind durch die R, betr. die Güterkonsolidation im RegBezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises, v. 2. 9. 67 (GS 1462) die nassauischen Vorschriften über die Konsolidation nur in einigen Punkten geändert und mit diesen Aenderungen auch in allen nicht zu Nassau gehörig gewesenen Teilen des RegBez. Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises eingeführt. Weitere Aenderungen jener Vorschriften sind neuerdings durch die — in der Hauptsache das Verfahren und Kostenwesen betreffenden — G v. 21. 3. 87 (GS 61) und v. 4. 8. 04 (GS 191) bestimmt worden (vgl. über das Geltungsgebiet Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch 1888 S. XX).

Nach der GID v. 5. 4. 69 findet statt: a) die Ablösung der Dienstbarkeiten (Servituten) zur Weide, Mast, zum Bezug oder Mitgenuss von Holz, Lohe und Streu, zum Pflagen-, Rasen- und Bültenschieben, Grasschnitt, Pfländen des Grasses (Grasrupfen) und des Unkrauts, letzteres in den bestellten Feldern (Kräuten), zur Nutzung von Schilf, Binzen oder Rohr auf Ländereien und

Privatgewässern aller Art, zum Pferd und zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern; b) die Teilung von Grundstücken, die von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Pflagen-, Rasen- und Bültenschieben, Torfentnahme, — benutzt werden¹⁾; c) eine Zusammenlegung im Sinne der altpreussischen Gesetzgebung ist als selbständige Kulturmaßregel nicht zugelassen; vielmehr kann die Umlegung von Grundstücken, die nicht zur Abfindung für aufzuhebende Berechtigungen abzutreten sind, nur in den Formen der Güterkonsolidation erfolgen. Jedoch ist den Beteiligten einer Ablösung oder Teilung gestattet, in Verbindung mit dieser auch ihre dabei nicht beteiligten Grundstücke dem Umtausche zur Herstellung einer wirtschaftlichen Lage zu unterwerfen. Eine derartige beiläufige Umlegung muß nach dem für anwendbar erklärten § 8 der altpreussischen R v. 30. 6. 34 geschehen, wenn ein Viertel der Beteiligten (nach dem Werte der Teilnahmerechte) darüber einverstanden ist, und für diese ist dann nicht das Konsolidations-, sondern das Verfahren nach der GID maßgebend (GID v. 1869 §§ 18, 24; vgl. R. v. 30. 6. 34 [GS 96] § 8; Schneider 179 Anm. 7). — Die Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungsabteilung findet statt, wenn sie von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuche berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke beantragt wird (R v. 2. 9. 67 § 2).

Die (nassauische) Güterkonsolidation ist aus dem in jener Gegend vorherrschenden Wandel- oder Parzellarsbesitz hervorgegangen, dessen Nachteilen sie bei einer zu weit gehenden Zersplitterung der Besitzstände entgegenzutreten sollte. Ihr Grundgedanke „besteht darin, daß man in einer Gemarkung die landwirtschaftlichen Meliorationen, Kulturumwandlungen, Weiden, Bes- und Entwässerungsanlagen, Ackerfeldwege, Ueberbrückungen so projektiert und ausführt, als gehöre die ganze Feldmark einem Besitzer, daß man die Fluren so in Bezirke abteilt, wie die Ertragsfähigkeit solche ergibt, daß man in diesen Bezirken (Zuteilungsbezirken) gartenbeetartige Abteilungen (Gewannen) zur bequemeren Bearbeitung bildet und daß man die Parzellen der Einzelnen nach Tagewertsstücken (Normalstücken) zusammenlegt (ohne die Güterstücke der Einzelnen aus dem Gemenge zu sondern) und sie so in die für die Gemarkung projektierten Anlagen einfügt“²⁾. Bei der Konsolidation bleibt also die ihr unterworfenere Gemarkung in Parzellen zerlegt. Eine Verminderung der Zahl der Parzellen wird zwar erstrebt und erzielt; allein in erster Linie steht die bessere Gestaltung der Parzellen und die allgemeine Feldregulierung. Hierdurch unterscheidet sich die Konsolidation wesentlich von dem altpreussischen Separationsverfahren, das bezweckt, die zu einem Hofe oder die einem Besitzer ge-

¹⁾ GS 526. Der alte Kreis Biedenkopf bestand im Jahre 1869 nicht mehr, sondern war nach § 4 Nr. 12 der R v. 22. 2. 67 (GS 273) ein Bestandteil des „Hinterlandkreises“, der aus dem Kreise Biedenkopf und anderen ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteilen zusammengelegt ist (vgl. oben § 15). Für diesen Hinterlandkreis gilt nach der R v. 2. 9. 67 die GID für den RegBezirk Kassel v. 13. 5. 67. Hiernach ist vom Geltungsbereiche der GID für Wiesbaden v. 5. 4. 69 nicht bloß der (alte) Kreis Biedenkopf, sondern der Hinterlandkreis ausgenommen. Die Anführung des „Kreises Biedenkopf“ in der Ueberschrift und Einleitung des G v. 5. 4. 69 beruht auf der inzwischen (im Berno-Wege) erfolgten Einführung dieses Namens für den ganzen Hinterlandkreis.

¹⁾ GID v. 5. 4. 69 § 1. Die Motive erwähnen, daß im Geltungsbereiche des Gesetzes nur die oben zu a) gedachten Berechtigungen vorkommen.

²⁾ So Th. Wisman n, Konsolidationsbuch 1874, Einl. S. XIV.



hörigen Ländereien in möglichst großen arronbierten Plänen zusammenzulegen, und hiermit allgemeine Meliorationsanlagen (Wege, Ent- und Bewässerung u. dgl.) nur verbindet.

Ihrem Zweck entsprechend zerfällt die Konsolidation in: 1) die allgemeine Feldregulierung, die die Umwandlung der Kulturarten und die Abgrenzung der neuen Kulturabschnitte, die Anlage der Meliorationen (Wege usw.) und die neue Gewannbildung umfasst, und 2) die neue spezielle Verteilung des Landes, die nach Verlosungsbezirken fortschreitet und jeden Bezirk in Parzellen zerlegt. Die allgemeine Feldregulierung wird nach genereller Aufnahme des Konsolidationsgebietes und Entwerfung des Regulierungsplanes mit der Feststellung des Generalsituationsplanes durch die Auseinanderseßungsbehörde abgeschlossen. In dem speziellen Verfahren erfolgt die Klassifikation des Bodens, die Besitzstandsaufnahme, die Bestimmung der Abfindungssätze und die Vollstreckbarkeitsklärung des Konsolidationsplanes, mit deren Rechtskraft die Abfindungen in das Eigentum der Beteiligten übergeben¹⁾. — Obgleich hiernach die Konsolidation mit der Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung grundsätzlich nichts gemein hat, ist doch nach § 30 G.D. v. 5. 4. 69 mit der Konsolidation auch die Servitut-Ablösung von Dienstbarkeiten oder Teilung dann zu verbinden, wenn die Konsolidation Grundstücke betrifft, die einer nach der G.D. aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen.

§ 16. Die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg. In beiden Herzogtümern war die G.D. schon im 18. Jahrhundert — durch die R. v. 10. 2. 1766 und 26. 1. 1770 für Schleswig, durch das Regl. v. 30. 8. 1768 und die R. v. 19. 11. 1771 und 4. 8. 1784 für Holstein — näher geregelt. Dagegen bestanden Nutzungen von Dienstbarkeiten, deren Ablösung nur durch freie Vereinbarung erfolgen konnte; auch war die Zusammenlegung als selbständige Maßregel nicht eingeführt (vgl. die topographischen Berichte über die Wdh. des Herrenhauses, 1876, Bd. II S. 5). Diese Lücken sind ausgefüllt durch das G., betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg, v. 17. 8. 76 (G.S. 377), das demnächst auf Grund des G. v. 25. 2. 78 (G.S. 97 § 9) seit dem 1. 4. 78 auch im Kreise Herzogtum Lauenburg in Wirksamkeit getreten ist.

Nach dem G. v. 17. 8. 76 findet statt: a) die Ablösung der Nutzungsberechtigungen zur Weide, Mast, Holz- und Streuentnahme, zum Pflügen, Haide- und Wäldchenhiebe, Gräschnitt (Gräberei), zur Nutzung von Schilf, Wäldchen oder Moos, zum Nachrechen auf abgetretenen Feldern und zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Acker gegen Vergabe des Düngers und zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Acker (Deputatbeeten), zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern und zur Dorf-

nutzung, wobei jedoch hinsichtlich der Holz- und Torfnutzungsberechtigungen daran zu erinnern ist, daß nach § 36 des schleswig-holsteinischen Reallasten-AblösungsG. v. 3. 1. 73 als Gegenleistungen der Obereigentümer auch die den Erbförstern zustehenden Holz- und Torfbezüge zur Ablösung kommen, mögen sie die Natur der Real-lasten oder Dienstbarkeiten haben; b) die Teilung von Grundstücken, die von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen und zu einem der unter a) genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke (G. v. 17. 8. 76 § 1) [¶ Ablösung].

Die Zusammenlegung ist durch den Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der umzulegenden Grundstücke — nach Katastralfäche und Reinertrag berechnet — und durch eine von der Zusammenlegung zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur bedingt. Ueber die letztere Frage kann, nach Feststellung des Umlegungsbezirks durch die Auseinanderseßungsbehörde, die Entscheidung des Kreisrates oder der städtischen Kollegien verlangt werden. — Die Zusammenlegung ist also gegenüber der altpreussischen G.D. und der Gesetzgebung für den Reg. Bez. Kassel insofern beschränkt, als ohne die vorgedachten Voraussetzungen die Zusammenlegung auch der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke nicht erzwingbar ist (G. v. 17. 8. 76 §§ 3, 4; Schneider 235; oben §§ 4 I, 5, 15 A).

§ 17. Die hohenzollernischen Lande. In den hohenzollernischen Landen hat es an einer bezüglichen Gesetzgebung bis in die neueste Zeit ganz gefehlt. Das G. v. 28. 5. 60 (G.S. 221 § 17) über die Ablösung der Reallasten hatte zwar gelegentlich der Ablösung eine Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke gestattet; eine nennenswerte Anwendung hat jedoch diese Bestimmung nicht gefunden. Dem gleichwohl vorhandenen Bedürfnis ist erst durch das G., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Teilung der Gemeinheiten für die hohenzollernischen Lande, v. 23. 5. 85 (G.S. 143) genügt worden.

Hiernach finden statt: a) die Ablösung der Servitutberechtigungen zur Weide, Mast, Holz- und Streuentnahme und Torfnutzung; b) die Teilung von Grundstücken, die von mehreren Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und zu einem der unter a) genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke, für die gleiche Voraussetzungen gelten, wie im Gebiete des rheinischen Rechts (oben § 13 a. E.).

2. Gemeinsame Bestimmungen für diese Landesteile¹⁾.

§ 18. Gegenstand der Gemeinschaftsteilung. a) Andere, als die in den G.D. Gesetzen der Ablösung speziell unterworfenen Dienstbar-

¹⁾ Die Vorschriften über Konsolidation: bei Th. Wilmann, Abt. 1 u. 2, im G. v. 21. 8. 87 §§ 2, 11, 15 ff, 21 und im G. v. 4. 8. 04 §§ 3—8; vgl. auch Wilmann 24 ff; Schneider S. 176—193; vgl. noch S. 37, 297 ff.

¹⁾ Die hier folgenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Umlegung in Neuborpommern

Leitrechte sind nicht selbständig ablösbar, können aber bei Gelegenheit einer gesetzlich zugelassenen Teilung, Ablösung oder Zusammenlegung zur Ablösung gebracht werden, sofern sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung eines beteiligten Grundstücks hinderlich sind. b) **Gemeinschaftliches Eigentum**, das erst nach Verkündigung des die Teilung zulassenden Gesetzes entstanden ist, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze geteilt werden¹⁾. c) Die Naturalteilung **gemeinschaftlicher Waldungen**, die unter das **W** über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 81 fallen, unterliegt überall den Beschränkungen dieses Gesetzes; aber auch für andere gemeinschaftliche Waldgrundstücke ist die Naturalteilung im Interesse der Waldwirtschaft nur unter ähnlichen Beschränkungen, wie nach der **W** v. 7. 6. 1821 gestattet (oben § 4 III, § 15 A wegen der ausgenommenen halben Gebrauchswaldungen in Hessen). d) Die **Zusammenlegung** kann sich auf sämtliche Grundstücke oder auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil einer Gemarkung erstrecken. Werden Grundstücke zusammengelegt, die einer für ablösbar erklärten Nutzungsberechtigung unterliegen, so muß diese gleichzeitig abgelöst werden. — Wegen des Ausschlusses bestimmter Arten von Grundstücken (Gebäuden, Postlagen, Kunstwiesen usw.) von der Zusammenlegung, sowie wegen der beschränkten Zulässigkeit der Umlegung von Grundstücken, die einer solchen bereits unterworfen worden sind, gilt wesentlich Gleiches, wie nach dem Zusammenlegungs W v. 2. 4. 72²⁾.

Die für **ablösbar erklärten** Nutzungsrechte können in Zukunft nur durch schriftlichen oder durch einen vor Gericht oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden. Der Erwerb durch Verjährung ist ausgeschlossen.

§ 19. **Provolationsrecht.** **Am Ablösung einer Dienstbarkeit** kann sowohl der Berechtigte, als auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks, auf Teilung jeder Beteiligten antragen³⁾. Das Recht zum Antrag auf

und Rügen und die Güterkonsolidation im Reg. Bezirk Wiesbaden; vgl. oben §§ 14, 15.

Quellen zu den folgenden §§ 18—22: Rhein. **W** v. 19. 5. 51 §§ 2, 4, 6—17, 19—28; Zusammenlegungs W für Ehrenbreitstein v. 5. 4. 69 §§ 1—5, 7, 8; rhein. Zusammenlegungs W v. 24. 5. 85 §§ 1, 3, 4—11, 15, 18, 19, 21. — **W** (für Rassel) v. 13. 5. 67 §§ 2, 4, 6—16, 18—28, 31, 32; W v. 25. 7. 76 a 1, 2, 5. — **W** (für Wiesbaden) v. 5. 4. 1869 §§ 2, 4, 5—14, 16—19, 21—26. — W (für Schleswig-Holstein) v. 17. 8. 78 §§ 2, 5—14, 16, 17, 19—21, 23—30. — W (für Hohenzollern) v. 23. 5. 85 §§ 2—6, 8—16, 19—22, 25—39, 41, 42.

¹⁾ Für Schleswig-Holstein und Hohenzollern fehlt eine besondere derartige Bestimmung gemäß der Fassung in § 1 **Pr. II** W v. 17. 8. 76 und § 1 **Pr. III** W v. 23. 5. 85.

²⁾ Vgl. oben § 11. Die Zustimmung der Kreis- oder städtischer Behörden (wie nach dem Zusammenlegungs W v. 2. 4. 72) ist nicht Bedingung der Zusammenlegung; in Schleswig-Holstein ist aber auf Antrag die Entscheidung dieser Behörden einzuholen (vgl. oben § 16).

³⁾ Abweichend ist das Provolationsrecht geregelt für Schleswig-Holstein hinsichtlich der sog. Partikularabteilung, für Hohenzollern hinsichtlich dieser und gewisser Holz- und Torfberechtigungen (W v. 17. 8. 78 § 2 Abs 5; W v. 23. 5. 85 § 4).

Erbitutablösung, Teilung oder Zusammenlegung wird durch entgegenstehende Erkenntnisse nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Willenserklärungen, die dieses Recht ausschließen, sind auch für etwaige neu begründete Nutzungsrechte nicht länger als 10 Jahre (für Zusammenlegungen im Gebiete des rheinischen Rechts nicht länger als 5 Jahre) verbindlich.

§ 20. **Feststellung der Teilnahmerechte und ihres Wertes.** Ueber Vorhandensein, Beschaffenheit und Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist nach den allgemeinen Rechtsnormen zu entscheiden. Nur die zur Weideteilnahme berechtigte Viehzahl wird, wenn rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse, statutarische oder provinzielle Rechte oder feste Gebräuche fehlen, nach besonderen Vorschriften festgesetzt.

Die Bestimmung der Werte erfolgt durch Sachverständige. Der Grund und Boden ist nach seinem gemeinen Wert, eine abzulösende Berechtigung nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung und ihrem durchschnittlichen Ertrage mit Rücksicht auf die Teilnahme anderer Mitberechtigter abzuschätzen. Die dem Berechtigten obliegenden Gegenleistungen kommen in Abzug; der Wert wechselseitiger Dienstbarkeiten ist, soweit möglich, durch Kompensation auszugleichen. — Besondere Vorschriften über die Wertermittlung gelten hinsichtlich der Forsterbitutberechtigungen.

§ 21. **Art der Auseinandersetzung und Landabfindungsplan.** Bei jeder Ablösung, Teilung oder Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen überlassen (abweichend von Ostpreußen oben § 7). Jedoch müssen die geschlossenen Verträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, auch darf weder eine andere Rente, als eine feste Geldrente, noch die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes unter anderem als den innerhalb bestehenden gesetzlichen Bedingungen vereinbart werden.

In Ermangelung einer Uebereinkunft wird die Ablösung, Teilung oder Zusammenlegung dadurch bewirkt, daß jedem Teilnehmer an Stelle seines Nutzungs- oder Eigentumsrechts eine angemessene Abfindung in Land, Kapital oder fester Geldrente überwiesen wird. — Mit Ausnahme der Abfindung für einzelne Dienstbarkeitsrechte (Mast, Fischerei u. a.), die durch feste Geldrente zu entschädigen sind, und abgesehen von der Teilung gemeinschaftlicher Waldungen (vgl. oben § 18), muß die Abfindung der Regel nach in Land bestehen. Wenn jedoch eine Landentschädigung für aufzuhebende Dienstbarkeitsrechte dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigten oder Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, oder wenn bei Forstberechtigungen zur Weide, Gräberei, Holz- und Streuentnahme, zum Plaggen-, Rasen- und Bütenhiebe die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht gewährt, so muß feste Geldrente gegeben und angenommen werden. — Bei der Zusammenlegung ist eine Geldentschädigung nur aus-

nahmsweise zur erforderlichen Ergänzung der Landabfindung (im Gebiete des rheinischen Rechts und in Schleswig-Holstein nur bis zu 3 Prozent der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung, in Hohenzollern nur zur Ausgleichung „geringer“ Wertsunterschiede) zugelassen.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Jedem Teilnehmer müssen zu ihr die erforderlichen Wege, Tristen und Gräben verschafft, und die unentbehrliche Mitbenutzung von Tränkstätten und der schon vor der Auseinanderetzung gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und anderen Steinbrüche vorbehalten werden. Die über die beteiligten Grundstücke führenden Wege, Gräben, Flüsse und Brücken können, soweit es für den Teilungsplan nötig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche Beteiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachteil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch gestattet ist. — Bei der Zusammenlegung kann keinem Teilnehmer eine Entschädigung aufgebungen werden, die eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes nötig macht.

§ 22. **Wirkung der Auseinanderetzung.** Die Abfindung, die jeder Teilnehmer erhält, tritt an die Stelle der dafür aufgehobenen Teilnahme-rechte, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle deren Eigenschaften. Die für Fälle einer Kapital- oder Rentenabfindung erforderlichen Maßgaben sind besonders bestimmt; besondere Vorschriften regeln ferner die Sicherung der Realberechtigten, das Verhältnis der Pächter und Nießbraucher, sowie die Grundsteuern und öffentlichen Lasten der von der Auseinanderetzung betroffenen Grundstücke.

Nach dem G v. 26. 6. 75 (GS 325) geht das Eigentum an den Abfindungsstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinanderetzungsplanes auf die Besigntnehmer über (vgl. oben § 8 a. E.). Dieses Gesetz wurde ursprünglich für den Geltungsbereich der GrundbuchD v. 5. 5. 72 erlassen. Durch die G v. 12. 4. 88 (GS 52), 19. 8. 95 (GS 481) und 8. 6. 96 (GS 109) wurde es im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt a. M., den vormalig Großherzoglich heilichen Gebietsteilen, dem vormalig Landgräfllich heilichen Amtsbezirke Homburg und dem Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt. Das AG zur RÜB v. 26. 9. 99 hat in a 33 Abs 2, nachdem es in Abs 1 Nr. 10—12 das G v. 26. 6. 75 aufrecht erhalten hat, bestimmt, daß dessen Vorschriften, „soweit sie noch nicht in Kraft getreten sind, gleichzeitig mit diesem Gesetz“ d. h. also mit dem Zeitpunkt, zu dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (RÜB § 82 Abs 1) in Kraft treten sollen (betr. das vormalige Herzogtum Nassau vgl. § 36 AG z. RÜB v. 20. 9. 99 [GS 177]).

3. Provinz Hannover

§ 23. **Rechtsgeschichte.** Die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Hannover hat die GT,

Servitutablösung und Verkoppelung (Zusammenlegung) grundsätzlich getrennt behandelt. — Zunächst ergingen die provinziellen GTD: für das Fürstentum Lüneburg v. 25. 6. 1802¹⁾, für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstentum Hildesheim und für die Grafschaften Hoya und Diepholz v. 30. 4. 1824, für die Herzogtümer Bremen und Verden v. 26. 7. 1825, für das Fürstentum Osnabrück v. 25. 6. 1822; die letztere wurde erstreckt: durch die B v. 12. 8. 35 auf das Herzogtum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim und die Vogtei Emsbüren, durch die B v. 27. 10. 38 auf die Nieder-Grafschaft Lingen²⁾. Diese Ordnungen enthalten zwar auch über die Abstellung von Servituten, namentlich Weiderechten auf fremdem Grund und Boden, Vorschriften, die jedoch nur da Anwendung fanden, wo die GTD maßgebend waren, zur zweckmäßigen Beseitigung der Weide- und sonstigen Berechtigungen auf privaten Grundstücken also nicht ausreichten. — Für Ostfriesland bestand eine besondere GTD nicht.

An die provinzielle Gesetzgebung, die durch das allgemeine G über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichsbarkheit usw. v. 13. 2. 50 (Hann. GS Abt. I 13) erweitert ist, schlossen sich Landesgesetze über die Aufhebung von Weiderechten und Waldstreuberechtigungen: das G wegen teilweiser Abstellung der Wiesenbehütung v. 15. 7. 48 (GS I 201), das G über die Aufhebung von Weiderechten v. 8. 11. 56 (GS I 423) und das G, betr. die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten, v. 7. 1. 63 (GS I 3). — Endlich wurde, unabhängig von den Vorschriften über GT und Servitutablösung, die Verkoppelung (Zusammenlegung) durch das G v. 30. 6. 42 geregelt; dieses ist inzwischen durch spätere Gesetze (v. 22. 8. 47, 15. 7. 48, 12. 10. 53 und 8. 11. 56) mannigfachen Abänderungen und Ergänzungen unterworfen worden (GS 1842 Abt. I 131; 1847 Abt. I 295; 1848 Abt. I 201; 1853 Abt. I 369; 1856 Abt. I 433).

Alle vorangeführten Gesetze sind — mit Ausnahme des G über die Streugewinnung in Forsten v. 7. 1. 63 — ganz oder teilweise noch in Kraft. — Die preußische Gesetzgebung hat auf dem vorliegenden Gebiete nur nach folgenden Richtungen eingegriffen: Die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten sind umfassend geregelt durch das G v. 13. 6. 73, das in dieser Beziehung auch die entgegenstehenden Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere der provinziellen GTD, sowie das erwähnte G v. 7. 1. 63 beseitigt hat; ein G v. 8. 6. 73 (GS S 357, 353) über die Aufhebung von Weiderechten enthält Ergänzungen des hannov. G v. 8. 11. 56; endlich ist die Abstellung der nicht nach den GTD abstellbaren Servitutberechtigungen zum Hauen oder Stechen von Pflagen, zum Torfstich und zum Fruchtbau durch das G v. 13. 4. 85 angeordnet (GS 109).

§ 24. **Gemeinschaftsteilungen.** Die GTD für Lüneburg regelt für ihren Geltungsbereich

¹⁾ Vgl. Spangenberg, Samml. b. Gesetze für Hannover, T. IV Abt. I S. 270.

²⁾ Hann. GS 1824 Abt. I S. 111, 329, 221; 1825 Abt. III S. 125; 1822 Abt. I S. 219; 1835 Abt. III S. 66; 1838 Abt. III S. 218.



die Teilung von Gemeinheiten, die zur Weide dienen, und außerdem die Auseinandersetzung wegen Berechtigungen zur Mast, zum Plaggen-, Heide- oder Bültenshieb und zum Mitgenusse von Holz und Torf.

Die Befugnis zum Austritt aus einer Gemeinschaft richtet sich nach folgenden Grundsätzen: Jeder Eigentümer eines Bodens, der von anderen nach bestimmten Berechtigungen benutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob nach Abfindung der Berechtigten noch ein Ueberschuß für ihn bleiben werde, solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden und jenen Ueberschuß alsdann in einem absondernden Teile des Bodens zu seinem uneingeschränkten ferneren Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen; er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weiteren Teilung unter sich zu zwingen (§ 22). Jedes Korpus oder jede Kommune (Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften), jedes Domänenvorwerk und ablige oder freie Gut ist berechtigt, wenn ihnen gemeinschaftlich mit anderen auf einem Grundstücke Nutzungen zusehen, aus der Gemeinschaft zu treten und eine Entschädigung zum privaten Eigentum zu verlangen (§ 23). Die Auseinandersetzung mehrerer Kommunen oder das Ausscheiden Einzelner aus der übrigen fortbestehenden Gemeinschaft heißt *Generalkteilung*. — Die vollständige Aufhebung jeder Gemeinschaft unter den Mitgliedern derselben (*Spezialteilung*), die gegenwärtig die Regel bildet, erfordert einen dahingehenden Beschluß der — nach den Teilnahmerechten berechneten — Hälfte aller Mitglieder (§ 24). — Einzelne Mitglieder einer Kommune dürfen die Herausgabe des ihnen zukommenden Anteils (*Partikularabfindung*) nur, wenn dadurch ihre Grundstücke einer vorzüglichen Kultur fähig werden können, und nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen fordern (§ 25).

Die Entschädigung der Teilnehmer erfolgt durch ein ihnen zum privaten Gebrauch abzutretendes Grundstück aus der zu teilenden Gemeinheit. — Ausführliche Vorschriften betreffen den Teilungsmaßstab, nach welchem der Wert der Anteile am gemeinschaftlich benutzten Gegenstande festgesetzt wird. Für Geistliche, Schul- und andere Bediente ist in Ermangelung sonstigen Anhalts das Bedürfnis ihrer Haushaltungen maßgebend; zugleich soll aber für Verbesserung der Schullehrerstellen gesorgt werden. Besondere Bestimmungen gelten für die Teilung von Torfmooren (G.D. für Lüneburg v. 25. 6. 1802, §§ 21—25, 50, 58 ff, 76, 156 ff. Vgl. unten Anm. 1 zu § 27).

Die G.D. für die übrigen hannoverschen Landesteile enthalten entweder eine fast wörtliche Wiederholung der für Lüneburg geltenden Vorschriften oder stimmen mit dieser wesentlich überein.

Gegenwärtig werden *servitutarische Weiderechte*, die auf Gemeinheiten haften, gemäß § 12 des G. v. 8. 6. 73 nach dessen Vorschriften entschädigt; über die Teilung *gemeinschaftlicher Forsten* bestimmt das G. v. 13. 6. 73 (unten §§ 25, 26).

§ 25. **Ablösung von Weide- und anderen Berechtigungen, die nicht auf Forsten haften.** Die Ablösung betrittiger — auf Privatgrundstücken oder Gemeinheiten haftenden — servitutarischen

Weiderechte erfolgt nach den G. v. 8. 11. 56 und 8. 6. 73. Zum Antrag ist der Verpflichtete, wie der Berechtigte befugt. Bei Verkoppelungen muß die Aufhebung der auf den zu verkoppelnden Grundstücken haftenden Weiderechte auch ohne Antrag stattfinden. — In Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft wird der auf Grund von Schätzung festzustellende Wert des Weiderechts durch Abtretung eines verhältnismäßigen Teils des belasteten Grundstücks oder durch anderes geeignetes Land, wenn solches angeboten wird, entschädigt. Kann jedoch nach Ermessen der Teilungsbehörde und Gutachten Sachverständiger eine Landabfindung zweckmäßig nicht stattfinden, so muß feste Geldrente gewährt und angenommen werden. — Besondere Vorschriften regeln die Ablösung der Verpflichtung des Besitzers einer Herde (des Stabberchtigten), das Vieh eines anderen (des Untertriftberechtigten) unter seine Herde aufzunehmen und mit ihr zu weiden (G. v. 8. 11. 56 §§ 2, 7, 9, 10, 13, 18—21. G. v. 8. 6. 73 §§ 5, 6, 8, 12. Vgl. unten Anm. zu § 27).

Der Abstellung nach dem G. v. 13. 4. 85 unterliegenden Dienstbarkeiten zum *Hauen* oder *Stechen* von *Plaggen*, *Heide*, *Rafen* oder *Bülten*, welche auf Grundstücken haften, die weder Forsten noch Gemeinheiten sind, sowie dergleichen Dienstbarkeitsrechte zum *Torfstich* und zum *Fruchtbau*, die mittelst *Brennkultur* oder auf andere Weise geschieht. Die Ablösungsvorschriften entsprechen im wesentlichen den oben angeführten Bestimmungen über die Ablösung von Weiderechten; jedoch erfolgt die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zum *Torfstich* und zum *Fruchtbau* beim Mangel einer Einigung nur in *Land*.

Die den G. v. 8. 11. 56 und 13. 4. 85 (§§ 1 f, 9) unterliegenden Dienstbarkeitsrechte können in Zukunft nur durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Erziehung nicht mehr entstehen. Eine angefangene Erziehung ist aber durch diese Gesetze nicht unterbrochen (G. v. 1873 § 11; G. v. 1885 § 12).

§ 26. **Ablösung der Forstberechtigungen und Teilung gemeinschaftlicher Forsten.** Die in diesen Beziehungen lückenhafte hannoversche Gesetzgebung ist eriebt durch das G. betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten in der Provinz Hannover, v. 13. 6. 73. Danach findet statt: a) die *Abstellung* oder *Fixation* der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen zur Weide, Mast, zum Laubstreicheln, zum Bezuge oder Mitgenusse von Holz, Holzkohlen, Torf, zum Plaggen-, Heide-, Rafen-, Bültenshieb und Bültensich, zum Grasschnitt (Gräberei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, zur Laub-, Nadel- oder sonstigen Pflanzenstreu; b) die *Teilung* von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, die von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen werden. — Im übrigen gelten — neben dem für die ganze Monarchie erlassenen G. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 81 (oben §§ 18, 4 III) — hinsichtlich der Naturalteilung eines Forstes, des Provokationsrechts, der gelegentlichen Aufhebung anderer, als der zu a) vor-

gebachten Berechtigungen, der Vereinbarung über die Entschädigung, der Art der letzteren, der Feststellung und Schätzung der Teilnehmungsrechte, der Begründung neuer Forstberechtigungen usw. ähnliche Bestimmungen, wie in den anderen neueren Landesteilen Preußens (oben §§ 18—21). Bei der Teilung von Forsten erfolgt jedoch die Wertermittelung und Entschädigung der Teilnehmungsrechte nach den hannoverschen *GT*, und für den *Oberharz* finden wegen Regulierung und Fixation der Holz- und Kohlennutzungen, sowie wegen Fixation ungemessener Weiderechtigkeiten besondere Vorschriften Anwendung (*G* v. 13. 6. 73 §§ 22, 16).

§ 27. **Verkoppelung (Zusammenlegung).** Gemäß der hierüber geltenden hannoverschen Gesetzgebung (oben § 23) muß die Verkoppelung von der Hälfte der Beteiligten — nach Fläche und Grundsteuerkapital berechnet — beantragt werden. Abweichend von älteren Vorschriften, wonach die Verkoppelung die ganze Feldmark umfassen mußte, genügt jetzt eine zusammenhängende Fläche von 25 Morgen, wenn die darin gelegenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Benutzung voneinander abhängig und gegen außen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Wähe, Forsten usw.) eingeschlossen sind¹⁾. Forsten, Gehöfte und gewisse Gärten können nur mit Einwilligung der Eigentümer in die Verkoppelung gezogen werden. Auch die früher ausgeschlossene Verkoppelung von Torfmooren ist jetzt zulässig (*G* v. 29. 5. 07, *GS* 115). Die Abfindung eines jeden Teilnehmers muß in Land gewährt und darf nur ausnahmsweise — wider den Willen des Abzufindenden nur bis zu 3% des Wertes seiner ganzen Abfindung — durch Kapital ergänzt werden. Abweichungen im Flächengehalte der abzutretenden und wieder zu empfangenden Grundstücke sind auf ein Rehtel des zum Umfasse gebrachten Grundbesitzes eines Teilnehmers beschränkt. Die Besitzer kleinerer Stellen sind mehrfach besonders berücksichtigt. Bei der Verkoppelung sollen zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark (Wege, Wasserzüge, Drainage, Brücken usw.) einschließlich der künftigen Unterhaltung geordnet werden. — Die in Betracht kommenden Rechte Dritter (der Lehns-, Guts-, Rehtherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Pfandgläubiger, Pächter usw.) sind eingehend geregelt (*G* v. 30. 6. 42 §§ 8, 11, 13, 15, 19, 26; *G* v. 8. 11. 56 §§ 1, 2, 8, 9, 11, 29 ff).

Literatur: Die bei dem Art. *Narargesehung* in Preußen angegebenen Werke; namentlich auch *Lette* und *v. Rönne*, Die Landeskulturgebung des preuß. Staates 1854; *Greiff*, Die preuß. Gesetzgebung über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei 1866; *Dan-*

¹⁾ Sowohl bei Verkoppelungen, als auch bei *GT* und sonstigen Auseinandersetzungen, die einen Gegenstand der Teilungsordnungen bilden, kann von den Provolaten im *Borverfahren* eine Untersuchung über die landwirtschaftliche Nützlichkeit der beantragten Auseinanderlegung und die Zurückweisung der Provolation für den Fall verlangt werden, daß ein solcher Nutzen nicht anzunehmen ist. Hierin liegt eine wesentliche Verschiedenheit von dem Grundsatze der altpreuß. *GT* v. 7. 6. 1821 (s. oben § 5). — Vgl. wegen des Verfahrens den Art. *Auseinanderlegungsverfahren*.

Leimann, Ueber die Grenzen des Servitutrechtes und des Eigentumsrechtes bei Waldgrundgerechtigkeiten 1867; *Schenzl*, Die bessere Einteilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke 1867; *Schneider*, Die preuß. Gesetzgebung betr. *GT*, Servitutablösung und Grundstücks-Zusammenlegung 1882; *Schütte*, Die Zusammenlegung der Grundstücke 1886; *Pfeil*, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten 1854; *Wilhelm v.*, Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preuß. Rheinprovinz 1856; *Rintelen*, Die Rechtsprechung zu den preußischen Gesetzen über *GT* 1906; *Vogler*, Grundbesitz der Kulturtechnik *Ab.* 2 1908.

Meyer (Mayer).

II. Sachsen

§ 1. Gemeinheitsteilungen. § 2. Zusammenlegungen.

[Zust — Zusammenlegung]

§ 1. **Gemeinheitsteilungen.** Die *GT* sind in Sachsen durch das *G* v. 17. 3. 1832 geregelt worden. Das Gesetz läßt die *GT* nur für solche ländliche Grundstücke zu, an denen das Eigentumsrecht einer Stadt- oder Dorfgemeinde, das unmittelbare Benutzungsrecht aber den einzelnen Gemeindegliedern, nicht dem gesamten Gemeinwesen, zusteht. Die *GT* bezweckt, die eine „Gemeinheit“ bildenden Gemeindeglieder entweder unter die Nutzungsberechtigten zu teilen oder im ganzen zu veräußern, um den Erlös zum dauernden Vorteil der Gemeinde oder der Berechtigten zu verwenden. Antragsberechtigt ist jedes ansässige, zur Teilnahme an der Benutzung berechtigte Gemeindeglied; nutzungsrechtlich unansässige haben nur ein Recht auf Entschädigung. Der Antrag kann auf Teilung sowohl sämtlicher, als einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gerichtet werden und setzt mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich ausschließlich um Gemeindegüter, Gemeindegüter und -wiesen handelt, den Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Teilung voraus. Bei Kommunalwaldungen und Holzungen ist die Teilung nur dann als nützlich anzunehmen, wenn entweder die einzelnen Teile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben oder der Boden nach Abtrieb des Holzes vorteilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden kann. Ein Widerspruch gegen den Teilungsantrag kann nur erhoben werden, wenn die Nützlichkeit der Teilung durch die Lage oder den geringen Umfang des Grundstücks in Frage gestellt ist. Werden andere Bedenken erhoben, so entscheidet darüber die Generalkommission. In allen Fällen der Teilung und Veräußerung haben die Gemeindeorgane vorher zu erwägen, ob es nicht für das Gemeinwesen vorteilhafter ist, die Nutzungsbefugnisse der einzelnen Gemeindeglieder durch Entschädigung abzulösen und das Grundstück als Gemeindegut zu erhalten.

Die Teilung selbst geschieht nach Verhältnis des Umfangs der Berechtigungen, welche den Beteiligten an der Benutzung des fraglichen Grundstücks zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne von seinen Rechten auch tatsächlich vollen Gebrauch gemacht hat oder nicht. *Wesondere* Benutzungsrechte einzelner Gemeindeglieder oder



ganzer Körperschaften (z. B. Innungen) an einem Gemeindegrundstücke werden wie Servituten behandelt und sind entweder abzulösen oder im Falle der Unentbehrlichkeit auf einen Teil des Grundstücks zu beschränken, der auch von der Teilung ausgeschlossen werden kann. Die Teilung ist eine Naturalteilung, wobei jeder Berechtigte seinen Anteil in Land und, soweit möglich, geschlossen und in für ihn vorteilhaftester Lage auszuweisen erhält. Kleine Abweichungen vom Teilungsverhältnisse können in Geld ausgeglichen werden.

Ein aus der *GT* hervorgegangenes Teil- oder Trennstück, welches dem Erwerber als Zutwachs und Zubehör zu seiner Besizung zugeteilt worden ist, nimmt mit dem Zeitpunkte der Bestätigung der Teilungsurkunde in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der Hauptbesizung an. Die — außer den Steuern — auf den geteilten Gemeindegrundstücken haftenden Reallasten sind von dem Erwerber nach Verhältnis mit zu übernehmen.

Die *GT* werden meist in Verbindung mit der *Zust* der Grundstücke durchgeführt, wobei die Teilstücke mit Vorteil zu Ausgleichungen verwendet werden können, auch die Verwertung kleinster Anteile ermöglicht wird.

Die **Kosten** der Auseinandersetzung [*¶* Auseinandersetzungen in Sachsen § 2] werden bei *GT* nach dem bei der Teilung selbst zu Grunde gelegten Verhältnisse von den Beteiligten getragen.

§ 2. Zusammenlegungen.

Grundsätze für eine zwangswise *Zust* von Grundstücken sind, da das *Abl.G. v. 17. 3. 32* den *Abl.Behörden* nur die Förderung freiwilliger Grundstücksvertauschungen anempfohlen hatte, zuerst mit dem *G. v. 14. 6. 34* aufgestellt worden, an dessen Stelle später das *G. v. 23. 7. 61* getreten ist.

I. Die *Zust*, d. h. ein solcher Umtausch durcheinander liegender ländlicher verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke mit dem Ziele, einem jeden eine möglichst nahe und zusammenhängende, wie überhaupt der Bewirtschaftung günstige Lage seiner Besizungen zu verschaffen, kann nicht bloß nach freier Vereinbarung, sondern auch gegen den Willen eines Teils der Besitzer durchgeführt werden.

Der Zwang findet statt in bezug auf Felder, Wiesen, Lehden und Ager — wegen der zur Holzzucht oder zum Obstbau bestimmten Grundstücke jedoch nur insoweit, als dies für die zweckmäßige Ausführung der *Zust* der vorbezeichneten Ländereien geboten erscheint. Der Besitzer muß sich die *Zust* gefallen lassen, wenn entweder für den darauf gerichteten Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen der Beteiligten sich erklärt, oder davon die Aufhebung eines Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung stets offener Zugänglichkeiten für verschlossene, nur durch Ueberfahrten oder Uebertriften zugängliche bzw. damit belastete Grundstücke abhängig ist — und wenn in beiden Fällen der Wert der landwirtschaftlichen Ertragswerte nicht übersteigt. Im ersten Falle wird die Stimmenzahl jedes an der *Zust* Beteiligten nach dem Produkte aus der Gesamtzahl und der Gesamtfläche der von ihm in die *Zust* zu gebenden Flurstücke, wobei die Flur-

buchangaben gelten, berechnet. Im zweiten Falle kann der Provokant nur insoweit *Zust* der Grundstücke verlangen, als dies für die bezeichneten Zwecke erforderlich ist; dagegen unterliegen die dem Provokanten gehörigen waldenden Besizungen dem Zwange der *Zust* nur insoweit, als dies zur *Zust* geschlossener Besizungen notwendig ist.

Verhandlungen über einen Antrag auf *Zust* sind einzuleiten, auch wenn solcher nur von einem einzelnen Grundstücksbesitzer erhoben oder auf einzelne Flurabteilungen oder Grundstücke bezogen wird; doch ist es ins Ermessen der Spezialkommission gelegt, im Interesse einer möglichst vorteilhaften und umfassenden Auseinandersetzung außer den Provokanten und Provokaten auch andere Grundstücksbesitzer zu den Verhandlungen über den Antrag hinzuzuziehen. Sie kann auch, falls ihr sachliche Bedenken gegen die *Zust* begehen, den Antrag selbst dann zurückweisen, wenn eine Stimmenmehrheit für denselben vorliegt.

Bei der *Zust* erhält jeder Teilhaber — nach Abzug eines verhältnismäßigen Anteils zu dem Landbedarfe für gemeinschaftliche Anlagen von Wegen und Gräben — statt des von ihm abzutretenden Landes in für die Bewirtschaftung möglichst günstiger Lage Land von demselben absoluten, wesentlichen und bleibenden Ertragswerte, während zufällige Wertgegenstände stets und unvermeidliche Schädigungen in den Lageverhältnissen (Umwege) oder kleine Flächenunterschiede in der Regel durch Geld ausgeglichen werden. Der Ertrag der Grundstücke wird nach Reinertrags-einheiten abgeschätzt.

Hat sich eine *Zust* über eine ganze Feld- oder Wiesenflur erstreckt, so können die dabei in Betracht gezogenen Grundstücke — abgesehen von späteren Grenzausgleichungen mit Nachbarfluren — nicht mehr Gegenstand einer *Zust* sein. Infolge der *Zust* nimmt der jedem Teilhaber zugeteilte Grund und Boden in aller Hinsicht die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigenschaften der dafür abgetretenen Grundstücke an und es gehen darauf, mit Ausnahme der neu festzusetzenden Grundsteuern und der Beiträge zu Wasserlaufsberichtigungen, welche als vom Grundstücke unabtrennbar vom neuen Eigentümer zu übernehmen sind, alle darauf haftenden Abgaben und Oblasten ohne weiteres über. Diese Wirkung tritt auch bei solchen außerhalb einer *Zust* vorgenommenen Grundstücksvertauschungen ein, welche die Erreichung landwirtschaftlicher Vorteile bezwecken und von der Generalkommission bestätigt worden sind.

Rechte der Realgläubiger sind nur bei etwa vorkommenden Geldausgleichungen und dann wahrzunehmen, wenn nach Ermessen der Generalkommission eine Gefährdung der Realgläubiger in Frage kommt.

II. Für das Verfahren bei *Zust* gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie bei Auseinandersetzungen (vgl. dort § 2). Ist durch die einleitenden Verhandlungen über den Antrag hinsichtlich der Ausdehnung und Durchführung der *Zust* Vereinbarung erzielt oder rechtskräftig entschieden und ein Feldmesser bestellt worden, so wird, wenn nicht Grundsteuerarten neuerer Aufnahmen vorliegen, die den Anforderungen genügen, die Neuvermessung des *Zust* Gebiets im

Maßstabe 1 : 2000 und mit Eintrag der vorgefundenen Kulturarten angeordnet und nach deren Vollzug Karte und Flächenberechnung mit den Besitzstandsregistern und amtlichen Besitzzeugnissen der Generalkommission zur Prüfung vorgelegt. Darauf erfolgt, in der Regel vor Beendigung dieser Prüfung, die Einschätzung der zusammenzulegenden Grundstücke und Grundstücksstücke nach ihren Bodenverschiedenheiten in Bonitätsklassen, die vom leitenden ökon. Spezialkommissar in besonderen Terminen unter Zuziehung der Beteiligten aufgesucht und als Muster festgelegt werden. Die Ergebnisse dieser speziellen Bodeneinschätzung werden vom Feldmesser durch Messungen und Eintrag in besondere Kartenabschnitte sofort festgehalten, nach Uebertrag in die Karte berechnet und samt den Ergebnissen der Vermessung zu einer tabellarischen Aufstellung vereinigt, die zugleich mit der Bonitierungskarte den Beteiligten zur Einsichtnahme und Erklärung unterbreitet wird. Fristgemäße Einsprüche gegen die Vermessung und Bonitierung werden durch Nachprüfung bezw. Entscheidung erledigt. Hiernächst liegt die Feststellung der Klassenwerte nach Reinertragseinheiten zu 10 Pfg. (oder 2,50 Mk. Kapitalwert), sowie die Ausweisung des Wege- und Grabennezes, bezw. Beschaffung des Landbedarfs hierzu. Mit Hilfe der so gewonnenen Unterlagen wird die Sollhabenerrechnung und damit der Nachweis dafür aufgestellt, welche Zahl von Reinertragseinheiten jeder Teilnehmer an der Zufl daraus zu fordern berechtigt ist. Diese Berechnung bildet die Grundlage für die vom ökon. Spezialkommissar nach Gehör der Beteiligten über bezügliche Wünsche auszuarbeitenden Planlage, die vom Feldmesser berechnet und durch Aufstellung einer Bilanzrechnung und durch Darstellung auf der Karte abgeschlossen wird. Die Ergebnisse werden den Beteiligten durch Zufertigung von Auszügen aus der Bilanzrechnung und in der Vertlichkeit bekannt gegeben, hiernach in besonderem Termine deren Erklärung entgegengenommen und Einsprüche im Wege der Verhandlung oder durch Bescheid erledigt; in weiterer Folge werden die Entschädigungen für etwaige Mehrentfernungen und zufällige Wertgegenstände ausgeworfen und die Zeitpunkte für die Ueberweisung der neuen Pläne bestimmt, die Planversteinung und Fertigstellung der Planreinkarte angeordnet.

Wegen der dann folgenden Aufstellung eines Zuflplans usw. ¶ Auseinandersetzungen (in Sachsen) § 2. Der endlichen Bestätigung des letzteren hat die Regulierung der Grundsteuern und die Aufstellung des neuen Flurbuchs durch die Steuerbehörden voranzugehen.

Die Kosten einer Zufl wurden früher allgemein von den Beteiligten, von dem Einzelnen aber nach dem Verhältnisse getragen, in welchem sein Sollhaben an Reinertragseinheiten zur Gesamtziffer der Reinertragseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke steht. Seit 1888 werden jedoch die Kosten aus der Staatskasse bestritten und den Beteiligten nur Beiträge nach festen Pauschätzen in Höhe von 12—18 Mk. für 1 ha angezogen, doch in der Regel nur für Zufl, bei denen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 40 ha zusammengelegt wird. Bei Zufl geringeren Umfangs bewenden es bei den frühe-

ren Bestimmungen; es können aber auch hierbei, wenn durch die Zufl dem Interesse einer Gesamtheit von Flurangehörigen gebient wird, Pauschätze in Höhe von 18—100 Mk. für 1 ha erhoben werden. Kostenbefreiungen können, auch teilweise, Grundbesitzern zugestanden werden, die mit nur je einem oder mit je einem Flurstück in den verschiedenen Kulturarten bei einer Zufl beteiligt sind, ohne dabei einen erheblichen Vorteil zu erlangen. Den Ausfall trägt die Staatskasse.

Quellen: G über Abl. und GZ v. 17. 8. 1832; G, Nachträge zu den Abl.Gesetzen betr., v. 15. 5. 51; G über Zufl der Grundstücke v. 14. 6. 34 und v. 23. 7. 61; G, die Aufbringung der Kosten bei Zufl der Grundstücke betr., v. 9. 4. 88; G, die Ergänzung und Abänderung des G v. 23. 7. 61 betr., v. 15. 4. 96; G zur Ergänzung des G v. 9. 4. 88, die Aufbringung der Kosten betr., v. 15. 4. 96; G, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zuflgenossenschaften betr., v. 29. 4. 90; G über Verw.Rechtspflege v. 19. 7. 1900.

Literatur: Reuning, Entwicklung der Sächs. Landwirtschaft von 1845—1854, 1856; Kraft, Meliorationswesen in Sachsen, 1884 (Vortrag); Schlitte, Die Zufl der Grundstücke Bd. 3, 1886; J des Kgl Sächs. Stat. B. von 1887, Beil. und von 1890; Stat. Mitteil. über die Grundstückszufl im Kgr. Sachsen; Köffel, Sächs. Agrargehgebung, 1902; Teuthorn, Das sächs. Gesetz über Abl. und GZ, besonders Gemeinschaftsteilungen, Dissert. 1904; v. d. Mosel, DV des sächs. Verw.Rechts, 1906; Vogler, Grundlagen der Kulturtechnik Bd. 2, 1908, S 249 ff. **K. Kraft.**

III. Württemberg

§ 1. Allgemeines. § 2. Ablösung der Realgemeinderechte. § 3. Grundzüge des Gesetzes v. 28. 11. 00 über die Ablösung der Realgemeinderechte.

§ 1. **Allgemeines.** Unter GZ können in Württemberg, da sich hier die Reallasten und Weiberrechtsablösungen sowie die Feldbereinigungen [¶] selbständig entwickelt haben, nur die GZ i. e. S. — die Teilung von Gemeinbesitz — verstanden werden. In Altwürttemberg hatte sich die Auflösung der alten Realgemeinde (Markgenossenschaft) in der Personalbürgergemeinde (politischen Gemeinde) schon frühe vollzogen, indessen erhielten sich die Bürgermengen am Gemeindevermögen, auch als ihr Entgelt, die persönlichen Leistungen der Bürger für Gemeindezwecke, weggefallen war. Seit dem BürgerrechtsG v. 15. 4. 1828 ist die Einführung oder Erhöhung von Gemeindeneuzungen von einer Vergütung des der Gemeindefasse entgehenden Ertrags und der Genehmigung der Kreisregierung abhängig. Die Gemeindeangehörigkeitsgesetze, zuletzt das noch gültige G v. 16. 6. 85, ließen indessen die auf rechtsbegründetem Herkommen beruhenden oder in gesetzmäßiger Weise eingeführten Gemeindeneuzungen (Allmandteile) als öffentliche Ansprüche fortbestehen, nur ist die Gemeinde zur Aufhebung oder Schmälerung dieser Nutzungen im Falle eines hervortretenden Bedürfnisses ohne Entschädigungsleistung befugt. Ferner ist nach a 190 Ziff. 6 der GemD die Verteilung von Vermögensteilen der Gemeinde unter die Gemeindeangehörigen an eine Genehmigung

der Kreisregierung gebunden. In der Hauptsache ist die Verfügung über die althergebrachten Gemeindennutzungen der Selbstverwaltung der Gemeinde überlassen. Tatsächlich ist ein Bestreben nach Aufteilung des Gemeindebesitzes oder Befreiung des letzteren von den Gemeindennutzungen grundsätzlich weder seitens der Gemeinden noch seitens des Staats verfolgt worden, man hat den Nachteilen des Allmandwesens den Hauptvorzug der Erhaltung eines gleichmäßigen Vermögensstandes und selbständiger kleiner Leute vorgezogen. So wurde der Fortbezug von Gemeindennutzungen neben Gemeindeumlagen von jeher als zulässig betrachtet, eine *OT* im Sinne etwa der preussischen Gesetzgebungspraxis wurde in Württemberg nie gefordert oder durchgeführt.

§ 2. Die Ablösung der Realgemeinderechte ist in Württemberg aus wesentlich anderen als agrarpolitischen Gründen geregelt worden. Die Realgemeinden erhielten sich bis zum Jahre 1900 als Ueberbleibsel der alten Markgenossenschaften in 551 Gemeinden Oberschwabens und der neuwürttembergischen Landesteile. Diese Realgemeinden kennzeichnet das Merkmal, daß die Nutzungen in eine fest bestimmte Anzahl veräußerlicher und vererblicher Anteile zerlegt sind, welche den Realgemeinderechtsbesitzern als Privatrechte zustehen und in der Regel, aber nicht notwendig, dinglich festgewurzelt sind. Den Nutzungen entsprechen regelmäßig besondere Lasten für öffentliche Zwecke der verschiedensten Art (Tragung des gesamten Ortsaufwands, Unterhaltung der Wege, Brücken, Brunnen, Gemeindegebäude, Friedhöfe, Kirchen und Schulen). Während nun früher der Wert der Nutzungen höher war, als der Wert der Leistungen, hat sich dieses Verhältnis im Lauf der Zeit zum Teil umgekehrt, die Leistungen für öffentliche Zwecke wurden ungenügend erfüllt und so ist die Forderung nach Auflösung der Realgemeinden weniger unter dem Gesichtspunkt der Befreiung des Grundeigentums von Kulturhemmungen und der Förderung der Bodenkultur als unter dem Gesichtspunkt der Ablösung der Lasten der Realgemeinderechtsbesitzer und der Sicherung der Erfüllung öffentlicher Zwecke erhoben worden. Nach verschiedenen bis 1808 zurückgehenden gesetzgeberischen Anlässen ist das *Q. v. 28. 11. 00* nebst *Kollz. Bf. v. 3. 12. 01* ergangen, das erfolgreich durchgeführt wird.

§ 3. Die Grundzüge des Gesetzes vom 28. 11. 1900 über die Ablösung der Realgemeinderechte.

a) **Allgemeines.** Die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verbindlichkeiten für öffentliche Zwecke und die aus solchen Verhältnissen herrührenden Ansprüche auf Nutzungen aus dem Gemeindeeigentum oder sonstigen Vermögensrechten unterliegen auf **Anrufung** des berechtigten oder verpflichteten Teils der Ablösung. **Von Amts wegen** kann die Ablösung behufs ordnungsmäßiger Erfüllung öffentlicher Leistungen von der Kreisregierung angemeldet werden. Der Antrag auf Ablösung der Lasten gilt zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungen.

b) **Entschädigung.** Die Grundlage bildet das Verhältnis des Werts der Nutzungen zu

dem Wert der Leistungen. Nutzungen an dem Gemeindeeigentum werden gegen Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde ausgerechnet; je nachdem der Wert der Nutzungen oder Leistungen größer ist, soll eine besondere Geldentschädigung im 20fachen Betrag des Mehrwerts gewährt werden. Stehen den Nutzungsrechten am Eigentum der bürgerlichen Gemeinde Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule gegenüber, so erfolgt die Ablösung der Nutzungen und der Leistungen je in geordnetem Verfahren und die Leistungen und Nutzungen gelangen je auf dem Weg der Geldentschädigung zur Ablösung. Ruht aber die Leistungspflicht auf einem Eigentum der Realgemeinderechtsbesitzer, so können zunächst die Leistungspflichtigen nicht wie im Komplexlastengesetz (*¶ Ablösungen*) ihrer Verbindlichkeiten durch Abtretung des belasteten Eigentums sich entledigen, sodann ist die Naturalabfindung nicht der einzige Weg der Ablösung, vielmehr findet zunächst grundsätzlich eine Ablösung der Leistungspflicht durch Geldentschädigung im 20fachen Betrag des reinen Jahreswerts der Leistungen statt, es ist jedoch eine Abtretung der belasteten Liegenschaften bis zum Geldwert der Leistungen gestattet, nicht vorgeschrieben. Hiernach vollzieht sich im allgemeinen die Ablösung der Leistungen durch die Ablösung der Nutzungen unter einer etwaigen Ausgleichung des Unterschieds durch eine Geldentschädigung, die Ablösung von nicht belasteten Nutzungen durch eine reine Geldentschädigung und in diesen Fällen ist das Endergebnis die Auflösung der Realgemeinde (die Gemeinschaftsteilung). Nur in dem Fall, wenn die Leistungspflicht auf einem Vermögensbesitz der Realgemeinderechtsbesitzer ruht und durch eine reine Geldentschädigung abgelöst wird, hat der Vorgang Ähnlichkeit mit der Ablösung einer Reallast, obgleich die Verbindlichkeiten der Realgemeinderechtsbesitzer nicht oder jedenfalls nicht notwendig Reallasten im juristischen Sinn sind. Eine eingehende Regelung haben die auf den Realgemeinderechten ruhenden **Pfandrechte** erhalten, wobei im allgemeinen von der Ervägung ausgegangen wurde, daß der Wert der Sicherheit von Anfang an durch die mit den Realgemeinderechten verbundenen Lasten geschmälert war, der Wegfall der Leistungspflicht und das übertragene Vermögen an ökonomischem Wert einander gleichstehen, demnach dem Pfandgläubiger als Sicherheit nur derjenige Teil des verpfändeten Vermögens verbleibt, der bei der Ablösung belassen wird, die abzutretende Liegenschaft also pfandfrei übergeht. Ferner soll dem Vorgang anderer Ablösungsgesetze entsprechend das Ablösungskapital an Stelle des verpfändet gewesenen Nutzungsrechts treten. Das Ablösungskapital kann anstatt in **Barzahlung zu 4%** verzinslich in **Zeitrenten** nicht unter 50 *Mk.* bis zur Dauer von 20 Jahren bezahlt werden.

c) **Ablösungsverfahren.** Der Antrag auf Ablösung ist bei dem Oberamt, ausnahmsweise bei der Kreisregierung, zu stellen; ist die Anmeldung erfolgt, so soll ihre Durchführung nicht mehr von dem wandelbaren Ermessen der Partei abhängen, vielmehr von Amts wegen erfolgen. Die Ablösung von Nutzungen, welche einer Mehrzahl von Personen in ungeteilter Gemeinschaft zustehen und die Ablösung von Leistungen,

die einer solchen Gemeinschaft obliegen, kann der Natur der Sache nach nur gemeinschaftlich beantragt werden, wozu ein besonderes, dem Selbstbereinigungsverfahren [7] nachgebildetes Vorverfahren vorgesehen ist. Die Abstimmungsverhandlung kann von mindestens $\frac{1}{10}$ der Beteiligten verlangt werden, die Anmeldung der Abstimmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit nicht nach Kopfszahl sondern nach Verhältnis der Nutzungs- oder Leistungsanteile zustimmt oder infolge Nichterscheinens als zustimmend anzusehen ist. Gilt die Anmeldung als beschlossen, so werden Bevollmächtigte zur Führung der weiteren Verhandlungen gewählt. Dritten ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu geben. Sodann hat das Oberamt nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen den Ablösungsplan entwerfen zu lassen und den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Nach Erledigung etwaiger Anstände erfolgt die endgültige Feststellung des Ablösungsplans in mündlicher Verhandlung. Abgeschlossen wird das Verfahren dadurch, daß das Oberamt über das Ergebnis der Ablösung eine Urkunde aufnimmt und der Kreisregierung zur Genehmigung vorlegt. Nach etwa erfolgter Genehmigung sind den beteiligten Staatsbehörden Abschriften der **Ablösungsurkunde** zur Richtigerstellung der öffentlichen Bücher zu übersenden. In Wirksamkeit tritt die Ablösung mit dem Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres, falls nichts anderes vereinbart wird. Die Ablösung ist als abgabefrei erklärt worden.

d) Die **Kosten** unbegründeter Beschwerden oder Anträge tragen die Beschwerdeführer oder Antragsteller, im übrigen fallen die Kosten den Parteien zu gleichen Teilen zur Last.

e) Die **Rechtsmittel** sind den Rechtsmitteln bei Selbstbereinigungen [7] nachgebildet.

f) Die **Neubestellung** oder **Erweiterung** von Realgemeinderechten ist verboten.

g) **Stand der Ablösungen.** Bis 1. 1. 1911 sind 257 Realgemeinden, somit etwa die Hälfte derselben, aufgelöst worden, eine Reihe weiterer Ablösungen steht bevor, die Durchführung des Gesetzes vollzieht sich ohne Anstände.

Literatur: Doll, Gemeindeangehörigkeitsgesetz, 1888; Boglke, Gemeindeangehörigkeitsgesetz, 1910.

Hofacker.

IV. Baden

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Gemeinschaftsteilung.
§ 2. Ihre Ausschließung. § 3. Voraussetzung für ihre Zulässigkeit.

§ 1. **Geschichte und Bedeutung der Gemeinschaftsteilung.** Als im Anfang dieses Jahrhunderts das Großherzogtum Baden aus einer großen Zahl von Gebietsbruchstücken gebildet wurde, waren meist die politischen Gemeinden im Besitze bedeutenden liegenschaftlichen Eigentums, namentlich an Wald und Weide, zum Teil auch an Wiesen und Ackerfeld. Nur in wenigen Gebietsteilen war dieses Areal ins Eigentum besonderer, von den politischen Gemeinden unterschiedener Realge-

nossenschaften gelangt oder schon im vorigen Jahrhundert durch **U** den einzelnen Besitzern ausgeliefert worden. Daß im Eigentum der politischen Gemeinde befindliche liegenschaftliche Gut hatte vielfach gemeinderechtlich die Zweckbestimmung, durch die Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben genutzt zu werden, entweder derart, daß, insbesondere hinsichtlich des Weidelandes, eine gemeinschaftliche Benutzung statthabte, oder derart, daß, wie beim Wald, die von der Gemeinde bezogenen Erträgnisse ganz oder teilweise an die berechtigten Gemeindeglieder ausgefolgt (Bürgergabeholz), oder endlich derart, daß, wie bei Wiese und Ackerland, bestimmte Allmendgrundstücke (Loje) den Bürgern oder den berechtigten Klassen derselben auf gewisse Zeit zur gesonderten Bewirtschaftung zugewiesen wurden. Ein beträchtlicher Teil dieser Gemeindeliegenschaften war mit derartigen Nutzungsrechten nicht belastet und als Gemeindegut im engeren Sinne dazu bestimmt, von der Gemeinde selbst verwaltet, genutzt oder verpachtet zu werden und mit seinen Erträgnissen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinde zu dienen. Die in dem 2. Konstitutions-Edikt von 1807 enthaltenen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung und -Verwaltung beschränkten die kommunalen Organe sehr wirksam in der Verfügung über das liegenschaftliche Gemeindegut, indem eine Veräußerung oder Teilung desselben nur mit oberpolizeilicher Staatsgenehmigung und auf Grund eines Gemeindebeschlusses gestattet war. Als durch **U** v. 31. 12. 31 die Verfassung der Gemeinden ausführlich geregelt wurde, sind auch die Voraussetzungen, unter denen eine Teilung des liegenschaftlichen Gemeindegutes gestattet ist, neu bestimmt worden. Im Unterschied von der norddeutschen Gesetzgebung sind daher die Vorschriften über die **U** in Baden außer jedem Zusammenhang mit der Grundlastenablösung und der Auseinandersetzung durch die **GemD** geregelt; auch bei der praktischen Ausführung der agrarischen Maßnahmen ging die **U** mit der Lastenablösung niemals Hand in Hand; überhaupt ist die **U**, teils in Folge der sie beschränkenden gesetzlichen Vorschriften, teils wegen der Abneigung der Bevölkerung gegen eine Teilung des Gemeindegutes, praktisch nur selten zur Anwendung gelangt. Die im Jahre 1831 erlassenen Bestimmungen, die ungeachtet mannigfacher sonstiger Umgestaltungen der **GemD**, bis jetzt keine materielle Aenderung erfahren haben, sind folgende.

§ 2. **Ausschließung der Gemeinschaftsteilung.** Nicht gestattet werden dürfen: a) die der Gemeinde gehörigen **Waldungen**, und zwar auch dann nicht, wenn den Bürgern ein gemeinderechtlicher **Waldholzananspruch** daran zusteht (§ 127 Abs 4 **GemD**); b) das **eigentliche Gemeindegut**, wenn und soweit das Erträgnis desselben in absehbarer Zeit zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich ist; unter dem eigentlichen Gemeindegut versteht man diejenigen Gemeindeliegenschaften, welche nicht durch die Gemeindeglieder genutzt werden.

§ 3. **Voraussetzung für Zulässigkeit der Gemeinschaftsteilung.** Im übrigen ist die Teilung der der Gemeinde zu Eigentum gehörigen nutzbaren Liegenschaften nur unter folgenden Voraus-

setzungen gestattet: a) Es ist stets Staatsgenehmigung dazu erforderlich; über deren Erteilung ist von der Zentralbehörde (Min. Inn.), nur bei Verteilung von Allmendgut zum Genuß vom Bezirksamt zu beschließen; sie kann nach freiem Ermessen verjagt werden. b) Es bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Beteiligten, und zwar bei Verteilung von eigentlichem Gemeindegut zu Eigentum oder Genuß und von Allmendgut zu Eigentum der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Gemeindeglieder, bei Verteilung von Allmendgut zum gesonderten, mit Kultivierung verbundenem Genuß der Zustimmung der absoluten Mehrheit der genußberechtigten Bürger. c) Die Teilung sowohl zu Eigentum als zum Genuß hat derart zu erfolgen, daß soviel gleichwertige Teile, als Gemeindeglieder vorhanden sind, gebildet und die Teile durchs Los den einzelnen Berechtigten zugewiesen werden. Nur bei der Teilung von Allmendgut können die Teilungsgrundsätze durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung abweichend geregelt werden. d) Bei der Teilung von Gemeinde- oder Allmendgut zu Eigentum ist jedenfalls soviel liegenschaftliches Gut als Eigentum der Gemeinde zurückzubehalten, daß jedem Gemeindeglieder ein Anspruch auf Allmendgenuß an einem Morgen (0,36 ha) Acker oder Wiese (bezw. $\frac{1}{2}$ Morgen Acker und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese) gesichert bleibt.

Quellen: 2. Konst.-Ed. v. 14. 7. 1807. Bad. GemD v. 31. 12. 1831, §§ 127—148. § 13 Riff. 9 lit. c der W v. 12. 7. 64 zum Vollz. des VermG und § 44 der W v. 28. 8. 84 über das Verfahren in Verm. Sachen.

Literatur: A. Christ, Das bad. Gemeindegesetz 1844 S. 114 ff.; Fr. Fröhlich, Die bad. Gemeindegesetze 1861 S. 188 ff.; Fr. Wielandt, Die bad. Gemeindegesetzgebung 1^o, 344 ff.; J. für bad. Verwaltung, Jahrg. 1869 S. 209 ff., 1879 S. 175 ff. (W. Fischer); A. Eliasberg, Die Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der bad. Hochschulen, 9. 6. Erg.-Heft) 1907; E. Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden S. 290. **Schenkel (Kewal).**

V. Hessen

§ 1. Begriff. § 2. Auseinanderetzungsverfahren.

Auch im Großherzogtum Hessen stehen die Bestimmungen über GI im Zusammenhang mit der im Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzenden Agrarreform. Bereits 1808 war für das seit 1803 zu Hessen gehörige Herzogtum Westfalen eine landesherrliche Verordnung wegen der GI erlassen worden. Die in dieser aufgestellten Grundsätze wurden durch die landesherrliche W v. 7. 9. 1814 („Die Beförderung der Kultur durch GI, Bestimmung der Befugnisse der Weidberechtigten und Teilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements betr.“) mit einigen Abänderungen auf die Provinzen Starkenberg und Oberhessen übertragen. Durch G v. 19. 5. 1827 erfolgte die Erstreckung der W v. 7. 9. 1814 auf die Provinz Rheinhessen. Die praktische Bedeutung der Bestimmungen über die GI ist in der Gegenwart nur noch gering.

§ 1. Begriff. 1. Auseinanderetzungs-Sachen (Separations-Sachen) im Sinne der W v. 7. 9.

1814 sind (§ 6): a) Gemeinweiden (sog. Walde-meien), b) Hütberechtigungen auf Waldboden und Klößen, c) Maßberechtigungen, d) Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch, e) Vorhute und Nachhute auf Wiesen, Fettweiden und Kustämpfen.

2. Zur Entscheidung der Frage, was „Separations-Sache“ (und damit ausschließlich Sache der Teilungsbehörden) und was „reine Justizsache“ (d. h. Sache der ordentlichen Gerichte) ist, gibt die Verordnung selbst eine Abgrenzung (§§ 7—10). Darnach ist Separations-Sache: a) die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Teilung, Abfindung usw. geschehen soll, b) die Frage, wie die Aufhebung, Teilung, Abfindung durchgeführt werden soll (Teilungsfuß, Ausmittelung und Größe der Abfindung, Richtigkeit der Vermessung, Bonitierung, Angemessenheit des zugewiesenen Anteils u. ä.), c) die Entscheidung aller Nebenpunkte (insbesondere der Kostenfrage), d) die Ausführung der Auseinanderetzung (mit Anlegung der Kommunikationswege, Brücken, Abwässerungsanlagen usw.). Ueber alle diese Fragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dagegen gehören „alle streitigen Punkte, welche die von der bevorstehenden oder im Werke begriffenen Auseinanderetzung stattgehabten Rechte selbst, als Eigentums-, Nutzungs- und Servituts-Rechte nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Kompetenz der Theilungsbehörden als solcher, sondern sind im Wege Rechts auszumachen“ (§ 8).

§ 2. Auseinanderetzungsverfahren. 1. Das Auseinanderetzungsverfahren erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt (§§ 38—54) ist der Eigentümer von Grund und Boden, für den einer der oben § 1 Riff. 1 aufgeführten Fälle gegeben ist. Antragsrecht besitzt auch ein Miteigentümer gegen seine Miteigentümer und gegen die Berechtigten. Kein Antragsrecht steht dagegen demjenigen zu, der nur kraft einer Servitut das Recht auf die Mitbenutzung eines Areals hat. Der Antragsteller hat die Größe des Teilungsgegenstandes, die Miteigentümer und die Berechtigten anzugeben, ferner die Beschaffenheit und das Maß der Rechte, die ihm und den übrigen Interessenten zustehen, die Beweggründe zur Auseinanderetzung, die Art der Durchführung (§ 55).

2. Ergeben die dem Antrage folgenden einleitenden Erhebungen die Nützlichkeit der Auseinanderetzung, so erfolgt eine vorläufige Lokalisierung (§ 59). Fällt auch sie im Sinne des Antragstellers aus, so ernennt das Kreisamt einen Kommissär zur Auseinanderetzung, dessen nächste Aufgabe „die Liquidation der auf dem Objekte der Auseinanderetzung haftenden Realrechte“ ist (§ 63). Zu diesem Zwecke erteilt Ladung an die Interessenten zu einem Liquidationstermin (§§ 64 bis 75). In dem Liquidationstermin werden von dem leitenden Beamten aus der Zahl der Interessenten Deputierte, sowie unter Zuziehung der Deputierten ein Kurator für die zu teilende Gemeinschaft ernannt. Die angemeldeten Ansprüche werden geprüft und festgestellt. Gleichen Ansprüche, die zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören (i. v. § 1 a. E., §§ 70—75) streitig,



so hat ihre Entscheidung auf dem Prozeßwege zu erfolgen (AG z. BPD u. RD v. 4. 6. 79 in der Fassung v. 21. 7. 99 a 25).

3. Ueber die Ergebnisse des Liquidationstermins erstattet der Kommissar Bericht an das Kreisamt, das daraufhin entscheidet, ob eine spezielle Vermessung und Bonitierung (Taxierung) des Bodens stattzufinden hat (§§ 76 ff). Das Bonitierungsgeschäft erfolgt durch Taxatoren unter Leitung des Geometers und Oberaufsicht des Kommissars. Das Resultat der Bonitierung ist den Interessenten in einem dazu anzusetzenden Termine bekannt zu geben. Aufgabe des Kommissars ist es, über den Teilungsfuß und über die Abfindung der Berechtigten (s. u. 4) eine gütliche Verständigung herbeizuführen (§§ 82 ff). Gelingt eine solche Uebereinkunft über Teilungsfuß und Abfindung nicht, so entscheidet die VerwGerichte (StrD a 48 I, 4: 1. Instanz Kreisaußschuß).

4. Die Teilung und Abfindung stellen einen Verwalt. dar, durch den dem Berechtigten ein dingliches Recht genommen und dafür ein dinglicher Ersatz gewährt wird. Für die Entscheidung über den Teilungsfuß und die Abfindung werden gesetzlich folgende Leitätze aufgestellt (§ 86): a) Der Anteil eines jeden Grundeigentümers muß im Verhältnis zu seinem konstatierten Nutzungsrechte stehen; b) der Anteil eines Servitutberechtigten soll so berechnet werden, daß der Berechtigte bei angemessener Benutzung für den Vorteil, den ihm der rechtmäßige Gebrauch der Servitut gewährte, vollständig entschädigt wird. — Die Ausgleichung der Grundeigentümer und die Abfindung der Berechtigten erfolgt regelmäßig durch Zuweisung von Grund und Boden (§ 94); die Ungleichheit der Güte des Bodens soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Anteile durch den Flächenraum ausgeglichen werden (§ 99). Die Abfindung durch Geld bildet die Ausnahme; Niemand kann gezwungen werden, an Stelle einer Abfindung durch Grund und Boden Geld anzunehmen. Aus der Vergleichung der festgestellten Teilungsrechte und der aus lokalen Gründen entspringenden besonderen Verhältnisse der einzelnen Berechtigten mit den Ergebnissen der Bonitierung und der festgesetzten Teilungsmasse entsteht der Teilungsplan (§ 103). Der vom Kreisamt geprüfte und genehmigte Teilungsplan wird den Interessenten in einem Termine vorgelegt. Sind keine Anstände mehr vorhanden, so schließt sich hieran die Ausführung der Separation und die Ausfertigung des Auseinanderseßungs-Registers (§ 108). Die dem Einzelnen überwiesene Abfindung tritt an die Stelle der abgetretenen Grundstücke oder Berechtigungen. Die Kosten der GT tragen die Interessenten nach Verhältnis ihrer Ausgleichungsanteile.

Quellen: B v. 7. 9. 1814, abgebr. im Arch. d. Großh. Hess. GBl. 2, 80 ff Nr. 539, auch Eigenbrodt, GBl. der Großh. Hess. Verordnungen 3, 208 ff; G v. 19. 5. 1827 (RegBl. 1827 S. 121 Nr. 20).

Literatur: Goldmann, Die Gesehung des Großh. Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigentums (1831) S. 18, 142; Hopf, Hess. Rechtsfreund (1837) S. 310, 654; GBl. der Forst- und Kameralverwaltung

im Großherzogt. Hessen 1838 S. 169 ff; Rühlert-Braun-Beber, VerwRecht³ 3, 264 ff.

H. B. Schmidt.

Gendarmerie

§ 1. Einleitung (Ursprung und Wesen). — A. Landgendarmerie. § 2. Allgemeines und Gemeinsames. § 3. Preußen. § 4. Bayern. § 5. Sachsen. § 6. Württemberg. § 7. Baden. § 8. Hessen. § 9. Elsaß-Lothringen. — B. Feldgendarmerie. § 10. Im Kriege. § 11. Im Wandver.

[G. = Gendarm; Gbie = Gendarmerie]

§ 1. Einleitung (Ursprung und Wesen). A. Landgendarmerie.

I. Die Einrichtung der Gbie hat ihren Ursprung in Frankreich: die maréchaussée, eine über das ganze Land verbreitete Truppe mit polizeilichen Aufgaben wurde unter dem Namen der gendarmerie nationale durch Dekret v. 16. 1. 1791 reorganisiert. Dieser Name stammt von einer, lange Zeit dem Adel vorbehaltenen, Kavallerietruppe (hommes d'armes, gens d'armes, geschaffen 1445), die zur Umgehung des Königs gehörte und in dieser Formation mit der Revolution beseitigt ward. Daß ihr Name in der neuen Organisation erhalten geblieben ist, deutet ebensosehr auf den militärischen Charakter der Gbie — die übrigens in Frankreich bis zur Gegenwart (G v. 13. 3. 75 a 32) einen Bestandteil des Heeres bildet — als auf die Auslese, die mit der Zugehörigkeit zur Gbie getroffen ist. Die französische Einrichtung wurde für die Festlandsstaaten vorbildlich (sogar in Oesterreich, in Italien die Carabinieri reali wie in Rußland). In Deutschland ward sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts übernommen — Württemberg 1807, Sachsen und Anhalt 1810, Preußen und Bayern 1812 — zumeist auch mit der Bezeichnung „Gendarmerie“. In Württemberg heißen die G. jedoch (jetzt) „Landjäger“, in Sachsen-Meiningen „Feldjäger“, in Anhalt „Jäger“.

II. Aus Vorbild und Ursprung erklärt sich die Eigenart ihrer Doppelstellung (vgl. auch DRG 17, 203). Die Organisation der Gbie ist (abgesehen von Sachsen) militärisch, die Funktionen dagegen bestehen in der Tätigkeit als „fliegende Polizei“, zur Ergänzung der sonstigen Polizeiorgane, auf dem platten Lande (nahezu) als Ersatz der Exekutivbeamten. Die Gbie ist eine „Landespolizeianstalt“ (so Württemberg, Baden), die auf die notwendige Verbindung zwischen den an den Gemeindebezirk gebundenen Polizeiorganen bedacht ist, der deshalb u. a. die Wachsamkeit auf Baganten, Deserteure, auf die Landposten und der Grenzdienst (vgl. den jetzt veralteten § 20 pr. B v. 1820) herkömmlich besonders obliegt, und die, auch darin ihren Ursprung nicht verleugnend, den Dienst z. T. beritten verrichtet. Die Zivilbehörden sind deshalb für Gesehmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufträge allein verantwortlich.

Die Regelung ruht wesentlich im Landesrecht. Der Rechtszustand ist darum nach beiden Richtungen territorial nicht gleichmäßig. An Preußen eng angelehnt ist Elsaß-Lothringen, zum

